



Abschnitt I – Teilnahme am Spielverkehr

- § 1 Spielverkehr
- § 2 Formen des Spielverkehrs
- § 3 Teilnehmer am Spielverkehr
- § 4 Spielgemeinschaften

Abschnitt II – Internationaler Spielverkehr

- § 5 Internationaler Spielverkehr
- § 6 Entscheidungs- und Genehmigungszuständigkeiten
- § 7 Genehmigungsverfahren für internationale Spiele

Abschnitt III – Spieljahr, Spielsaison

- § 8 Spieljahr
- § 9 Spielsaison

Abschnitt IV – Spielberechtigung

- § 10 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung
- §11 Spielberechtigung für Spieler*innen einer Spielgemeinschaft
- §12 Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise
- §13 Beantragung der Spielberechtigung
- §14 Erteilung der Spielberechtigung
- §15 Zweitspielrecht
- §16 Unwirksame Spielberechtigung, fehlender Vertrauensschutz
- §17 Spielberechtigung für die Nationalmannschaft

Abschnitt V – Jugend-Bestimmungen

- §18 Jugendliche/r, Jugendspieler*innen
- §19 Doppelspielrecht von Jugendspieler*innen
- § 19a Zweifachspielrecht für Jugendspieler*innen der Altersklassen A – C
- §19 b Gastspielrecht für Jugendspieler*innen
- §20 Freistellung von Jugendspieler*innen mit Erwachsenenspielrecht für Jugendauswahlmannschaften
- §21 Durchführung von Jugendspielen
- §22 Jugendschutzbestimmungen

Abschnitt VI – Vereinswechsel

- §23 Vereinswechsel, Spielausweisverfahren
- §24 Gestrichen
- §25 Gestrichen
- §26 Dauer der Wartefrist
- §27 Wegfall der Wartefrist
- §28 **Ausbildungskostenentschädigung**
- §29 Gestrichen
- §30 Internationaler Vereinswechsel

Abschnitt VII – Spieler*innen mit vertraglicher Bindung

- §31 Vertragliche Bindung
- §32 Vertragsform, Vertragsinhalt
- §33 Vertragsanzeige
- §34 Vereinswechsel, Vertragsende

- §35 Wartefrist
- §36 Spielervermittlung

Abschnitt VIII – Altersklassen, Spielklassen

- §37 Altersklassen
- §38 Einteilung, Zuständigkeiten
- §39 Auf- und Abstieg im Erwachsenenbereich
- §40 Spielklasseneinordnung
- §41 Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften

Abschnitt IX – Meisterschaftsspiele und Pokalmeisterschaftsspiele

- §42 Meisterschaftsspiele
- §43 Entscheidungen bei Punktgleichheit
- §44 Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele
- §45 Pokalmeisterschaftsspiele
- §46 Absetzung und Verlegung eines Spiels
- §47 Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels
- §48 Schadensregulierung bei Spielausfall
- §49 Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde
- §50 Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung
- §51 Spielverlustwertung bei Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen
- §52 Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle
- § 52a Saisonabbruch
- §53 Neuansetzung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- oder Pokalmeisterschaftsspiels auf Grund eines Urteils
- §54 Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele in Turnierform
- §55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen
- §56 Spielkleidung

Abschnitt X – Spielverkehr auf Bundesebene

- §57 Meisterschaften
- §58 Deutsche Handball-Meister
- §59 Zuständigkeiten
- §60 Gestrichen

Abschnitt XI – Bestimmungen für die Bundesligen im Erwachsenenbereich

- §61 Bundesliga und Zweite Bundesliga – Männer und Frauen
- §62 Gestrichen
- §63 Auf- und Abstiegsregelung – Männer und Frauen
- §64 Teilnahmevoraussetzungen für die Bundesligen
- §65 Sicherheit
- §66 Spieler der Bundesligen
- §67 Erteilung der Spielberechtigung
- §68 Spielerliste
- §69 Ausleihe von Spieler*innen
- § 69a Ausleihe von Spieler*innen nach Vollendung des 23. Lebensjahres
- §70 Zweifachspielrecht
- §71 Schadensregulierung bei Spielausfall in Bundesligen
- §72 Trainer*innen-Anstellung

Abschnitt XII – Freundschaftsspiele, Besondere Spielformen

- §73 Freundschaftsspiele
- §74 Spielleitende Stelle
- §75 Besondere Spielformen

Abschnitt XIII – Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Spielaufsicht, Technische Delegierte, Spielbericht

- §76 Schiedsrichter*innenansetzung
- §77 Ausbleiben von Schiedsrichter*innen
- §78 Schadensregulierung bei Ausbleiben von Schiedsrichter*innen
- §79 Zeitnehmer*in, Sekretär*in
- §80 Spielaufsicht
- § 80a Technische Delegierte
- §81 Spielbericht

Abschnitt XIV – Sonstige Bestimmungen

- §82 Abstellen von Spieler*innen
- §83 Sperre
- §84 Hallen- oder Platzsperre
- §85 Trainer*innen, Mannschaftsoffizielle
- §86 Dopingverbot
- §87 Handballregeln, Inkrafttreten
- §88 Verbindlichkeit der Spielordnung

Abschnitt I – Teilnahme am Spielverkehr

§ 1 Spielverkehr

- (1) Spielverkehr im Sinne der Spielordnung sind alle verbandlichen, über- und zwischenverbandlichen Wettbewerbe, Freundschaftsspiele und der internationale Spielverkehr.
- (2) Der Deutsche Handballbund e.V. (DHB) und die Verbände bestimmen die ihren Spielverkehr leitenden Stellen (Spieleitende Stellen). Bei Einrichtung zwischenverbandlicher Wettbewerbe werden die Spieleitenden Stellen vertraglich bestimmt.

Zusatzbestimmung HHV:

Der HHV (AK Spieltechnik/AK Spielbetrieb Jugend) leitet die Spiele der Oberligen, der Landesligen und die sonstigen Spiele auf Verbandsebene.

Die Bezirke leiten die in Ihrem Bereich auszutragenden Meisterschaftsspiele und die sonstigen Spiele auf Bezirksebene.

Auswahlspiele innerhalb des Verbandes werden vom zuständigen Ressortleiter geleitet. Diese Spiele sind der Verbandsgeschäftsstelle anzuzeigen.

§ 2 Formen des Spielverkehrs

- (1) Verbandliche Wettbewerbe werden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des DHB oder eines Verbandes durchgeführt. Sie werden vom DHB oder den Verbänden ausgeschrieben.

Zusatzbestimmung HHV:

Der HHV spielt Meisterschaften im Hallenhandball der Männer, Frauen, männlichen und weiblichen Jugend aus.

Vor Beginn einer jeden Spielrunde legen die AK Spieltechnik/AK Spielbetrieb Jugend die Durchführungsbestimmungen fest.

Die Regelungen über Auf- und Abstieg müssen in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen enthalten sein.

- (2) Überverbandliche Wettbewerbe sind solche, die über den Verbandsbereich eines Mitgliedverbands hinausgehen. Sie werden vom DHB oder den beteiligten Verbänden ausgeschrieben.
- (3) Zwischenverbandliche Wettbewerbe (z. B. gemeinsame Spielklassen) sind solche, die zwischen Mannschaften verschiedener Verbände derselben Verbandsspielebene auf Grund eines vertraglichen Zusammenschlusses der Verbände ausgetragen werden.
- (4) Freundschaftsspiele werden zwischen Teilnehmern am Spielverkehr im Sinne von § 3 vereinbart.
- (5) Der internationale Spielverkehr ist in Abschnitt II geregelt.

§ 3 Teilnehmer am Spielverkehr

- (1) Am Spielverkehr können teilnehmen:
 - a) Mannschaften, die sich aus Spieler*innen eines Vereins, der einem Handballverband angehört, zusammensetzen;
 - b) Mannschaften, die aus Spieler*innen mehrerer Vereine gebildet worden sind (Spielgemeinschaften);
 - c) Mannschaften, die aus Spieler*innen der unter a) und b) Genannten ausgewählt worden sind (Auswahlmannschaften); dies gilt jedoch nicht für weiterführende Meisterschaften;
 - d) Mannschaften, die einem anderen Nationalverband der IHF angehören;
 - e) Mannschaften, die einer Organisation angehören, die von dem zuständigen Verband für den Spielbetrieb in seinem Bereich anerkannt ist;

- f) Schulmannschaften im Bereich der Altersklasse der Jugend D und jünger, sofern sie die Satzung und Ordnungen des DHB und seiner Mitgliedsverbände anerkennen.
- (2) Über die Teilnahme an Verbandswettbewerben der in Abs. 1 Buchst. d) genannten Mannschaften entscheiden die Landesverbände für ihren Bereich. Voraussetzung ist, dass der andere Nationalverband der Teilnahme zustimmt, der Verein die einschlägigen Bestimmungen des DHB und der zuständigen Verbände anerkennt und die Spieler*innen ordnungsgemäße Spieldausweise ihres Nationalverbands besitzen.
- Der zuständige Landesverband entscheidet über die erreichbare Spielklassenzugehörigkeit der ausländischen Mannschaften innerhalb seines Bereiches.
- (3) Für Freundschaftsspiele können die Verbände Ausnahmen zulassen.

§ 4 Spielgemeinschaften

- (1) Mehrere Vereine eines Landesverbands können mit sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen oder mit sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer, Frauen, männliche Jugend, weibliche Jugend eine Spielgemeinschaft bilden. Lediglich die Jugendaltersklasse F kann von der Spielgemeinschaftsbildung ausgenommen werden. Diese Spielgemeinschaften sind bis zur DHB-Ebene sowie den durch die Ligaverbände durchzuführenden Wettbewerben spielberechtigt. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist zulässig, wenn die beteiligten Vereine in dem jeweiligen Bereich den eigenen Handballspielbetrieb einstellen. Die Landesverbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.
- (2) Die Landesverbände können ausschließlich für ihren Bereich Spielgemeinschaften zulassen, die nur aus einzelnen Mannschaften gebildet sind, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben.

Zusatzbestimmung HHV:

Jugendspielgemeinschaften können auf jeweils eine Altersklasse beschränkt werden. Weibliche und männliche Jugendliche sind getrennt zu behandeln. In den Oberligen und den Spielen um die Hessenmeisterschaft sind in den Altersklassen, in denen um weiterführende Meisterschaften gespielt wird, Einzeljugendspielgemeinschaften nicht zugelassen.

Eine bereits existierende HSG kann im Jugendbereich in allen Altersklassen weitere Spielgemeinschaften eingehen. Von den Antragstellern ist schriftlich zu erklären, dass in der beantragten Altersklasse jeweils weniger als 12 Spieler zur Verfügung stehen.

Die Spielgemeinschaften erhalten verbindlich folgende Abkürzungen:

HSG: für Spielgemeinschaften, die sich aus mehreren Vereinen gebildet haben;

ESG: für Spielgemeinschaften, die sich aus den Aktivenmannschaften mehrerer Vereine gebildet haben;

MSG: für Spielgemeinschaften, die sich aus den Männermannschaften mehrerer Vereine gebildet haben;

FSG: für Spielgemeinschaften, die sich aus den Frauenmannschaften mehrerer Vereine gebildet haben;

JSG: für Spielgemeinschaften, die sich aus den Jugendmannschaften mehrerer Vereine gebildet haben;

mJSG für Spielgemeinschaften, die sich aus den männlichen Jugendmannschaften mehrerer Vereine gebildet haben;

wJSG für Spielgemeinschaften, die sich aus den weiblichen Jugendmannschaften mehrerer Vereine gebildet haben;

JSGmA: für Spielgemeinschaften, die sich aus den männlichen A-Jugendmannschaften zweier Vereine oder HSG gebildet haben;

- JSGwA: für Spielgemeinschaften, die sich aus den weiblichen A-Jugendmannschaften zweier Vereine oder HSG gebildet haben;
- JSGmB: für Spielgemeinschaften, die sich aus den männlichen A-Jugendmannschaften zweier Vereine oder HSG gebildet haben;
- JSGwB: für Spielgemeinschaften, die sich aus den weiblichen B-Jugendmannschaften zweier Vereine oder HSG gebildet haben;
- JSGmC: für Spielgemeinschaften, die sich aus den männlichen C-Jugendmannschaften zweier Vereine oder HSG gebildet haben;
- JSGwC: für Spielgemeinschaften, die sich aus den weiblichen C-Jugendmannschaften zweier Vereine oder HSG gebildet haben;
- JSGmD: für Spielgemeinschaften; die sich aus den männlichen D-Jugendmannschaften zweier Vereine oder HSG gebildet haben;
- JSGwD: für Spielgemeinschaften, die sich aus den weiblichen D-Jugendmannschaften zweier Vereine oder HSG gebildet haben;
- JSGmE: für Spielgemeinschaften, die sich aus den männlichen E-Jugendmannschaften zweier Vereine oder HSG gebildet haben;
- JSGwE: für Spielgemeinschaften, die sich aus den weiblichen E-Jugendmannschaften zweier Vereine oder HSG gebildet haben;
- JSGmF: für Spielgemeinschaften, die sich aus den männlichen F-Jugendmannschaften zweier Vereine oder HSG gebildet haben;
- JSGwF: für Spielgemeinschaften, die sich aus den weiblichen F-Jugendmannschaften zweier Vereine oder HSG gebildet haben.

- (3) Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung des zuständigen Landesverbands. Mit Zustimmung der betroffenen Landesverbände ist die Bildung einer Spielgemeinschaft auch zwischen Vereinen verschiedener Landesverbände zulässig.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen an den zuständigen Landesverband bis zum 1. April eines Jahres zu stellen. Die Landesverbände können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb andere Antragsfristen festsetzen.

Zusatzbestimmung HHV:

Im Bereich des HHV gilt der 01.06. eines Jahres als Antragsfrist.

- (5) Der Antrag muss zumindest enthalten bzw. ihm muss mindestens beigefügt sein
- der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine,
 - die Nennung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften,
 - die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters sowie eines Jugendwarts bei Jugendspielgemeinschaften,
 - die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird und
 - die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung der durch die Vereinsvorstände vertretenen Vereine für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder.
- (6) Die Genehmigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erteilt werden, zu dem sämtliche aufzunehmenden Mannschaften die Spielsaison beendet haben. Die Landesverbände können für Jugendmannschaften ihres Bereiches abweichende Terminbestimmungen erlassen.
- (7) Spielgemeinschaften können erst aufgelöst werden, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat. Die Landesverbände können für ihren Bereich Ausnahmen zulassen.

Abschnitt II – Internationaler Spielverkehr

§ 5 Internationaler Spielverkehr

Internationaler Spielverkehr sind alle internationalen Wettbewerbe, Länderspiele und internationalen Spiele. Internationale Wettbewerbe werden von der Internationalen Handball Föderation (IHF) oder der Europäischen Handball Föderation (EHF) ausgeschrieben. Länderspiele werden von Auswahlmannschaften zweier Mitgliedverbände der IHF bestritten. Internationale Spiele sind alle anderen Spiele zwischen Vereins- und Auswahlmannschaften aus zwei Mitgliedverbänden der IHF.

§ 6 Entscheidungs- und Genehmigungszuständigkeiten

- (1) Über die Austragung von Länderspielen und die Teilnahme an internationalen Wettbewerben von Auswahlmannschaften entscheidet der DHB. Über die Teilnahme an internationalen Vereinswettbewerben entscheiden die Ligaverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Jugendländerspiele werden durch die Leistungssportkommission sportfachlich geplant und durchgeführt.
- (2) Internationale Spiele bedürfen der vorherigen Genehmigung. Diese erteilen:
 - a) der DHB für Spiele unter Beteiligung von Nationalmannschaften und sonstigen Auswahlmannschaften,
 - b) die Landesverbände für alle übrigen Spiele.
- (3) Spiele gegen Mannschaften aus einem Verband, der nicht Mitglied der IHF ist, sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen kann der DHB erteilen.

§ 7 Genehmigungsverfahren für internationale Spiele

- (1) Anträge auf Genehmigung sind bei dem zuständigen Verband einzureichen, der sie im Falle der Beteiligung von National- und Auswahlmannschaften mit seiner Stellungnahme an den DHB weiterzuleiten hat.
- (2) Für die Genehmigung von internationalen Spielen im In- und Ausland kann eine Gebühr erhoben werden. In diesem Falle wird die Spielgenehmigung erst mit Entrichtung der Gebühr wirksam. Jugendspiele sind von der Gebühr befreit.
- (3) Auf Antrag kann der zuständige Landesverband für Spiele im kleinen Grenzverkehr generell Genehmigungen erteilen. Dabei darf der Sitz des deutschen und des ausländischen Vereins nicht weiter als 50 km (Luftlinie) von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland entfernt sein.

Zusatzbestimmung HHV:

Die Anträge sind vor dem Spieltermin bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Abschnitt III – Spieljahr, Spielsaison

§ 8 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 9 Spielsaison

- (1) Die Spielsaison beginnt für eine Mannschaft mit ihrem ersten Meisterschafts- oder ersten Pokalmeisterschaftsspiel und endet, wenn sie sämtliche Meisterschaftsspiele – einschließlich der Auf- und Abstiegsspiele sowie der auf Grund von Entscheidungen der Spielleitenden Stellen oder rechtskräftigen Urteilen der Rechtsinstanzen durchzuführenden Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele – ausgetragen hat.
- (2) Im Jugendbereich gehören die Qualifikationsspiele zum neuen Spieljahr.

Zusatzbestimmung HHV:

Die Spieltermine werden von den zuständigen Vorsitzenden der Arbeitskreise oder dem zuständigen Klassenleiter festgelegt.

Die Termine müssen den Vereinen 14 Tage vor Beginn der Runde bekannt sein. Terminänderungen müssen den beteiligten Vereinen mindestens 4 Tage vor dem Spiel mitgeteilt sein. Bei notwendigen Entscheidungsspielen kann diese Frist verkürzt werden.

Einsprüche gegen die Terminlisten sind nicht zulässig.

Abschnitt IV – Spielberechtigung

§ 10 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung wird einem Spieler/einer Spielerin auf gemeinsamen Antrag von ihm/ihr und einem Verein erteilt. Sie gilt nur für den Verein, für den sie beantragt worden ist, soweit sich aus den §§ 15, 19a, 19b, 69 und 70 nichts Abweichendes ergibt. Für Spieler*innen von Schulmannschaften gilt Entsprechendes.
- (2) Die Spielberechtigung wird nach dem im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister angegebenen Geschlecht „weiblich“ oder „männlich“ entsprechend der Altersklasse erteilt.
- (3) Ist im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister kein Geschlecht angegeben, die Angabe „divers“ oder eine andere Bezeichnung des Geschlechts als die Bezeichnungen „weiblich“ oder „männlich“ eingetragen, so kann die Person selbstständig entscheiden, ob die Spielberechtigung für die weibliche oder männliche Altersklasse erteilt werden soll. Gleiches gilt für den Fall, dass kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die Person gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 Satz 2 PStG abgegeben hat. Ebenso gilt dies, wenn eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Vornamen der Person geändert werden, auf der Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist. Die erteilte Spielberechtigung bleibt während ärztlich begleiteter geschlechtsangleichender Maßnahmen der Person bestehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen z. B. die Einnahme von Geschlechtshormonen, hormonblockierenden Medikamenten oder operative Eingriffe umfassen. Die Person erhält auf Antrag während dieser Zeit die Spielberechtigung für eine Mannschaft desjenigen Geschlechts, in der sie bislang nicht gespielt hat und dessen Angleichung angestrebt wird, ohne dass Warte- oder Wechselfristen einzuhalten sind. Auf Verlangen ist mit dem Antrag ein entsprechendes Attest des behandelnden Arztes oder ein anderer geeigneter Nachweis über den Umstand, dass eine geschlechtsangleichende Maßnahme durchgeführt wird, vorzulegen.
- (4) Finden geschlechtsangleichende Maßnahmen i. S.v. Abs. 4 mit ärztlicher Begleitung statt und finden sie ihren medizinischen Abschluss insoweit, als nach dem Willen der Person die Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ erfolgt ist, hat sie dies der zuständigen Passstelle mitzuteilen und eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des der Angleichung entsprechenden Geschlechts zu beantragen. Die bis dahin bestehende Spielberechtigung erlischt mit Ablauf eines Monats nach medizinischem Abschluss der geschlechtlichen Angleichung, es sei denn, das angegliche Geschlecht entspricht demjenigen Geschlecht, das die Person bereits angegeben hat.
- (5) Sie wird für Volljährige in Erwachsenenmannschaften als Spieler*in ohne vertragliche Bindung an einen Verein oder als Spieler*in mit vertraglicher Bindung erteilt. Für letztere gelten ergänzende Bestimmungen.
- (6) Teilnahmeberechtigt sind Spieler*innen für Mannschaften in ihrer Altersklasse, solange kein sich aus den Ordnungen, den Durchführungsbestimmungen oder dem Regelwerk ergebender Hinderungsgrund vorliegt. Für Jugendliche gelten zusätzliche Bestimmungen.

§ 11 Spielberechtigung für Spieler*innen einer Spielgemeinschaft

- (1) Die Mitglieder einer Spielgemeinschaft erhalten die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft. [Diese Spielberechtigung gilt mit der Genehmigung des Vertrages über die Bildung der Spielgemeinschaft durch den zuständigen Landesverband als erteilt.](#) Dabei ist zulässig, dass Jugendliche Spielgemeinschaften verschiedener Vereine angehören.
- (2) Diese Spielberechtigung beruht auf einer Spielberechtigung für einen der Stammvereine der Spielgemeinschaft.

- (3) Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft darf deren Spieler*innen die Spielberechtigung für ihren jeweiligen Stammverein ohne Wartefrist erst nach Beendigung der laufenden Spielsaison aller Mannschaften in den betreffenden Altersklassen der Spielgemeinschaft und der Stammvereine erteilt werden.

§ 12 Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise

- (1) Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spielausweise gefertigt, die Eigentum des ausstellenden Verbands bleiben.
- (1) Die Landesverbände können in ihrem Bereich für die Altersklassen Jugend D und jünger abweichende Bestimmungen erlassen.
- (1) Es gibt für jede/n Spieler*in nur einen Spielausweis. Weitere Spielberechtigungen sind darin einzutragen.

§ 13 Beantragung der Spielberechtigung

- (1) Die Erteilung der Spielberechtigungen und die Ausstellung der diese dokumentierenden Spielausweise sind bei der zuständigen Passstelle zu beantragen. Die Verbände regeln das Passwesen und die Form der Spielausweise jeweils für ihren Bereich. Diese Spielausweise müssen zumindest den ausstellenden Verband, den Namen und Vornamen des Spielers/der Spielerin, dessen/deren Geburtsdatum, den Verein oder die Schule, für den bzw. die der Spielausweis ausgestellt worden ist, ein zeitnahes Passbild des Spielers/der Spielerin und dessen/deren Unterschrift sowie die seines/ihres Vereins enthalten. Im Falle elektronischer Spielausweise sind Unterschriften entbehrlich.
- (1) Dem Antrag sind bei Vereinswechsel der bisherige Spielausweis und die sonstigen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Spieler*innen mit vertraglicher Bindung sind zusätzlich die Bestimmungen des § 33 zu beachten.

§ 14 Erteilung der Spielberechtigung

Die Spielberechtigung wird bei Erstanmeldung als Handballspieler*in und bei Vereinswechsel in der Regel unverzüglich nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen erteilt, wobei jedoch für den ersten Spieleinsatz ggf. unterschiedliche Wartefristen zu beachten sind.

§ 15 Zweitspielrecht

- (1) Für Studierende, Berufspendler*innen und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen erstem und zweitem Wohnsitz pendeln (bspw. Schüler*in weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten/ Soldatinnen, Studierende), kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren Verein (Erstverein) ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (Zweitverein) am jeweils anderen Wohnort einmalig für das laufende Spieljahr unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Entfernung zwischen den Vereinssitzen mindestens 100 km (Kürzeste Fahrtstrecke) beträgt. Das Zweitspielrecht kann für Erwachsene nur ohne vertragliche Bindung erteilt werden, für Jugendspieler nur, wenn sie der höchsten Jugendaltersklasse angehören.
- (2) Den Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechtes stellt der Erstverein bei seiner zuständigen Passstelle. Der Antrag ist im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November eines Jahres zu stellen. Ihm ist eine Einverständniserklärung des Erstvereins beizufügen.
- (3) Die Passstelle des Erstvereins trägt das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spielausweis ein und unterrichtet die Passstelle des Zweitvereins über die Erteilung.
- (4) Zur Verlängerung des Zweitspielrechtes muss ein erneuter Antrag gemäß Abs. 2 gestellt werden.
- (5) Der Einsatz im Zweitverein erfolgt nur unterhalb der vierthöchsten Spielklasse, im Jugendbereich in allen Spielklassen. In Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen ist der Einsatz nur für einen der beteiligten Vereine zulässig.
- (6) Das Zweitspielrecht gilt nicht als Vereinswechsel und ist an das Erstspielrecht gebunden.
- (7) Persönliche Sperren (Ausnahme: Automatische Sperre nach § 17 Abs. 1 Rechtsordnung) gelten für beide Vereine. Der Verein ist verpflichtet, sich hierüber zu informieren.

- (8) Das Zweitspielrecht kann nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbands bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden, es sei denn, der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse.
- (9) Wird die Mannschaft des Zweitvereins zurückgezogen/gestrichen, darf innerhalb der oben genannten Frist erneut ein Zweitspielrecht erteilt werden.

§ 16 Unwirksame Spielberechtigung, fehlender Vertrauensschutz

Eine Spielberechtigung, die zu Unrecht erteilt worden ist, ist unwirksam. Gegen die Unwirksamkeit schützt guter Glaube nur, wenn Verein und Spieler*in die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung weder kannten noch hätten kennen müssen.

§ 17 Spielberechtigung für die Nationalmannschaft

Spieler*innen, die in der Nationalmannschaft eingesetzt werden, müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Abschnitt V – Jugend-Bestimmungen

§ 18 Jugendliche/r, Jugendspieler*innen

Jugendliche sind Spieler*innen vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendspieler*innen sind Spieler*innen mit Spielberechtigung für Jugendaltersklassen. Volljährige Spieler*innen können ihr Jugendspielrecht aufgeben. Die Entscheidung ist unwiderruflich und muss der zuständigen Passstelle schriftlich mitgeteilt werden.

§ 19 Doppelspielrecht von Jugendspieler*innen

- (1) Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sowie DHB-Kaderspielerinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, und DHB-Kaderspielern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 auf Antrag durch den zuständigen Landesverband die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Für Spieler*innen in Jugendspielgemeinschaften gilt das erteilte Doppelspielrecht für den Stammverein, der im Spieldausweis einzutragen ist. Dies gilt auch, wenn der Stammverein einer Erwachsenenpielgemeinschaft angehört.
- (2) Im Falle von Kaderspielerinnen des DHB, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern des DHB, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie von Kaderspielerinnen der Verbände, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern der Verbände, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 das Doppelspielrecht im Erwachsenenbereich auf Antrag einmalig für das laufende Spieljahr auch an einen anderen Verein abgetreten werden. Wird diesem Antrag entsprochen, darf das Doppelspielrecht, bezogen auf den Erwachsenenbereich, nicht mehr beim Stammverein wahrgenommen werden. Dies gilt nicht als Vereinswechsel. Durch Abschluss einer vertraglichen Bindung geht das Jugendspielrecht im Stammverein nicht verloren. Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein gilt nur für Mannschaften, die mindestens der fünfthöchsten Spielklasse angehören. Zur Verlängerung der Abtretung muss ein erneuter Antrag gemäß Abs. 3 gestellt werden. Zieht der Verein, für den das Erwachsenenpielrecht erteilt wurde, seine Mannschaft vom Spielbetrieb zurück, kann das Doppelspielrecht abweichend von Satz 1 ein weiteres Mal beantragt werden. Durch Abschluss einer vertraglichen Bindung geht das Jugendspielrecht im Stammverein nicht verloren. Mit Beendigung des Jugendspielrechts im Stammverein endet automatisch das abgetretene Erwachsenenpielrecht im Zweitverein.
- (3) Wird das Erwachsenenpielrecht für einen anderen Verein als den Stammverein beantragt, ist dessen Zustimmung zwingende Voraussetzung. Zuständig für die Genehmigung der Abtretung des Erwachsenenpielrechts ist die für den Stammverein zuständige Passstelle. Diese unterrichtet die Passstelle des Vereins, für den das Erwachsenenpielrecht eingetragen wird.
- (4) Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sind Voraussetzung für die erstmalige Erteilung der Spielberechtigung von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften.

§ 19a Zweifachspielrecht für Jugendspieler*innen der Altersklassen A – C

- (1) Jugendspieler*innen, die den Altersklassen A – C angehören, können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht – Zweifachspielrecht – für einen anderen Verein (Zweitverein) in einer Jugendaltersklasse, in der der Spieler/die Spielerin gem. § 22 Abs. 1 einsatzberechtigt ist, erhalten. Der Einsatz ist im Zweitverein nur in einer Altersklasse möglich. Der Einsatz im Zweitverein darf nur in einer Mannschaft der betreffenden Altersklasse des Spielers/der Spielerin erfolgen, die in einer – von der höchsten Spielklasse aus absteigend gezählt – höheren Spielklasse spielt als die höchstspielende Mannschaft des Erstvereins. Landesverbandsübergreifende Spielklassen gelten als höchste Spielklasse der Landesverbände, die diese Spielklasse gebildet haben. Spielgemeinschaften einzelner Altersklassen gelten als Mannschaft. Je Altersklasse dürfen abgebende und aufnehmende Vereine (bzw. alle Vereine einer Spielgemeinschaft insgesamt) jeweils max. drei Spieler*innen mit einem Zweifachspielrecht ausstatten.
- (2) Das Zweifachspielrecht ist vom 1. Juli bis 30. November eines Jahres zu beantragen und gilt bis zum Ende der Spielsaison. Dem Antrag ist die Vereinbarung beider Vereine sowie die Zustimmung des Spielers/der Spielerin sowie der Personensorgeberechtigten beizufügen. Pro Spieljahr kann ein Spieler/eine Spielerin das Zweifachspielrecht einmal in Anspruch nehmen. Das Zweifachspielrecht wird im Spieldausweis vermerkt.
- (3) Das Erstzugriffsrecht liegt beim Erstverein.
- (4) Die Passsstelle des Erstvereins unterrichtet die Passsstelle des Zweitvereins über die Erteilung des Zweifachspielrechts.
- (5) Wird die Mannschaft des Erstvereins während der Saison zurückgezogen/gestrichen, wandelt sich das Zweifachspielrecht automatisch in ein Gastspielrecht (§ 19b).

§ 19b Gastspielrecht für Jugendspieler*innen

- (1) a) Jugendspieler*innen können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht (Gastspielrecht) für einen anderen Verein (Zweitverein) unter der Voraussetzung erhalten, dass der Erstverein in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet oder nach der Meldung alle Mannschaften in der Altersklasse zurückgezogen hat¹⁾.
 - b) Hat der Erstverein eines Spielers/einer Spielerin, dem nach Abs. 1 a) ein Gastspielrecht in seiner Altersklasse erteilt wurde, auch in der nächsthöheren Jugendaltersklasse keine Mannschaft gemeldet, kann für den Zweitverein auch ein Spielrecht in der nächsthöheren Jugendaltersklasse erteilt werden.
- (2) § 19 a Abs. 2 bis 5-4 gelten entsprechend.
- (3) Ausschließlich für den Einsatz in Qualifikationsspielen zum neuen Spieljahr (s. § 9 Abs. 2 SpO) und für die sich daran anschließenden Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison kann ein Gastspielrecht vom 15. März bis 30. Juni eines Jahres beantragt werden. In einem solchen Fall darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung gemäß § 26 Ziffer 2 SpO erteilt werden. Auch kann der Erstverein zum neuen Spieljahr keine Mannschaft in der Altersklasse, der der Gastspieler angehört, melden. § 19a Abs. 2 bis 5 SpO gelten ebenfalls entsprechend.
- (4) Werden alle Mannschaften in der Altersklasse des Zweitvereins, für die ein Gastspielrecht erteilt wurde, während der Saison zurückgezogen/gestrichen, darf innerhalb der Frist erneut ein Gastspielrecht erteilt werden.

§ 20 Freistellung von Jugendspieler*innen mit Erwachsenenspielrecht für Jugendauswahlmannschaften

- (1) Jugendspieler*innen mit Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften und Volljährige im Sinne von § 19 Abs. 3 dürfen in Jugendauswahlspielen auf DHB- und Verbandsebene eingesetzt werden. Sie müssen von ihren Vereinen bei Maßnahmen im Jugendbereich gemäß § 82 freigestellt werden.

1) 1 Red. Hinweis: Das Gastspielrecht nach Buchst. a) kann nur für die eigene Altersklasse gem. § 37 SpO Abs. 3 beantragt werden.

- (1) Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht ein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler/die Jugendspielerin spielberechtigt ist, nur für Kadernspieler bei Maßnahmen des DHB.
- (1) Die Ligaverbände sind berechtigt, für ihren Bereich abweichende Regelungen zu treffen.

§ 21 Durchführung von Jugendspielen

- (1) Jede Jugendmannschaft muss von einem Betreuer/einer Betreuerin begleitet werden.
- (1) Spiele von Jugendmannschaften sollen von lizenzierten Schiedsrichter*innen geleitet werden. Das angesetzte Spiel muss auch bei Fehlen eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin durchgeführt werden. Ist der/die angesetzte oder ein anderer Schiedsrichter/eine andere Schiedsrichterin nicht anwesend, muss ein/e Mannschaftsbetreuer*in, Trainer*in oder eine sonstige Person die Leitung des Spiels übernehmen.
- (1) Bei Spielen um die Deutschen Jugendmeisterschaften und den Jugendmeisterschaften der Verbände sind abweichend von Abs. 2 Sätze 2 und 3 die Bestimmungen des § 77 Abs. 1 und ggf. Abs. 4 anzuwenden.

§ 22 Jugendschutzbestimmungen

- (1) Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist nur bis in die nächsthöhere Jugendaltersklasse zulässig. In einer Spielsaison darf der Einsatz (vgl. a. § 19 Abs. 1) jedoch in höchstens zwei Altersklassen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 erfolgen; der Einsatz in Jugendqualifikationsspielen und Spielen der Jugend-Bundesliga der weiblichen A-Jugend wird hierauf nicht angerechnet. Abweichend davon ist ein Einsatz in einer dritten Altersklasse zulässig, sobald die Spielsaison für eine Altersklasse, in der der/die Jugendliche zuvor zum Einsatz gekommen ist, abgeschlossen ist.
- (2) Jugendliche dürfen innerhalb von 48 Stunden nur in zwei Spielen über die volle Spielzeit mitwirken, ausgenommen sind Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit. Bei Turnierspielen mit verkürzter Spielzeit gelten folgende Maximalspielzeiten (Summe der einzelnen Spielzeiten der Turnierspiele) je Kalendertag: Altersklassen A und B: 120 Minuten, Altersklassen C und D: 100 Minuten, Altersklasse E: 80 Minuten, unterhalb der Altersklasse E: 60 Minuten. Die Teilnahme an einem Turniertag gilt als ein Spiel über die volle Spielzeit i. S.v. Satz 1. Bei einem Verstoß gegen vorgenannte Bestimmung gilt der/die Jugendliche für alle weiteren Spiele des Tages als nicht teilnahmeberechtigt. Bei Maßnahmen von Landesauswahlmannschaften (Turniere/Spiele) kann von den vorgenannten Bestimmungen abgewichen werden.
- (3) Die Verbände können in ihrem Bereich die Vorlage von Gesundheitspässen für Jugendliche vorschreiben.
- (4) Jugendliche dürfen nur in zwei leistungsbezogenen Auswahlmannschaften der nachstehend aufgeführten Ebenen eingesetzt werden:
 - a) DHB,
 - b) Landesverband,
 - c) Bezirk/Kreis.
- (5) Wenn die körperliche und/oder geistige Konstitution eines/einer Jugendlichen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens es notwendig erscheinen lässt, kann der Landesverband mit Zustimmung seines Jugendausschusses den Einsatz des/der Jugendlichen in der nächstniedrigeren Jugendaltersklasse auf Landesverbandsebene zulassen. Im Falle der Zulassung ist der Einsatz dieses/dieser Jugendlichen ausschließlich in dieser Jugendaltersklasse möglich und bedarf für jedes Spieljahr einer neuen Ausnahmegenehmigung.

Abschnitt VI – Vereinswechsel

§ 23 Vereinswechsel, Spielausweisverfahren

- (1) Spielerin*innen, der/die den Verein wechseln will,

- a) muss sich als Handballspieler*in schriftlich bei seinem/ihrem Verein (bei Mehrfachspielrechten beim Erstverein) abmelden
 - oder
 - b) kann einen Passantrag für einen neuen Verein stellen. Der Zeitpunkt der Abmeldung ist, ungeachtet einer weiteren Vereinszugehörigkeit, der Tag nach dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel seines bisherigen Vereins (Erst- und Zweitverein), an dem er/sie teilgenommen hat (s. ansonsten § 26 Abs. 7). Bei Spielgemeinschaften genügt auch der Eingang bei einem der Spielgemeinschaftsverantwortlichen gemäß § 4 Abs. 5 SpO. Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein erlischt erst mit dem Erteilen der Spielberechtigung für einen anderen Verein.
- (2) Der abgebende Verein ist verpflichtet, dem Spieler/der Spielerin innerhalb von zwei Wochen nach
- a) Erhalt der Abmeldung
 - oder
 - b) nach Eingang des Passantrages für den neuen Verein bei der Passstelle (die zwei Wochen beginnend an dem Tag, an dem die Passstelle den abgebenden Verein über den Eingang des Passantrags informiert hat), das Abmeldedatum zu bescheinigen und einen ggf. vorhandenen Spieldausweis auszuhändigen.
- (3) Der neue Verein hat den bisherigen Spieldausweis oder die Mitteilung gemäß Abs. 2 zusammen mit dem Antrag auf Erteilen einer neuen Spielberechtigung der zuständigen Passstelle vorzulegen. Kann der neue Verein den bisherigen Spieldausweis bzw. die Mitteilung gemäß Abs. 2 nicht vorlegen, gehen alle Zeitverzögerungen bei der Erteilung der neuen Spielberechtigung zu seinen Lasten.
- (4) Bei einem Wechsel in einen anderen Verband des DHB hat die Passstelle des neuen Verbands den bisherigen Spieldausweis oder die Mitteilung gemäß Abs. 2 unverzüglich an die für den bisherigen Verein zuständige Passstelle zu übersenden.
- (5) Die Landesverbände sind berechtigt über die Anwendungen der Regelungen zu Absatz 1 (a/b) und Absatz 2 (a/b) eigenständig zu entscheiden.

§ 24 Gestrichen

§ 25 Gestrichen

§ 26 Dauer der Wartefrist

- (1) Die Wartefrist bei Vereinswechsel beträgt für erwachsene Spieler*innen (gilt auch für aus dem Bereich eines anderen Mitgliedverbands der IHF kommende Spieler) für Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele grundsätzlich einen Monat, bei Beantragung der Spielberechtigung für den neuen Verein innerhalb des Zeitraums vom 16. Februar bis zum 30. April eines Jahres jedoch zwei Monate.
- (2) Für Jugendspieler*innen gilt eine Wartefrist von zwei Monaten. Diese entfällt bei einem einmaligen Wechsel im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai eines Jahres. Im Fall des Satzes 2 darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres ein Vereinswechsel vollzogen oder eine weitere Jugendspielberechtigung erteilt werden, es sei denn, es liegen Ausnahmetatbestände des § 27 Buchst. e) und g) vor.
- (3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht
 - a) für den Einsatz in Spielen der laufenden Saison des neuen Vereins,
 - b) nach Mitwirkung in Qualifikationsspielen für den bisherigen Verein,
 - c) für die Inanspruchnahme des Doppelspielrechts.
- (4) Die Wartefrist beginnt mit dem Tag nach der Mitwirkung in dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel bei dem bisherigen Verein gemäß § 23. Die Wartefrist findet bei Freundschaftsspielen keine Anwendung. Für Spieler*innen mit vertraglicher Bindung gilt § 35.

- (5) Persönliche zeitliche Sperren (s. § 3 Abs. 1 Buchst. b) Rechtsordnung; nicht jedoch automatische Sperren nach § 17 Abs. 1 Rechtsordnung!) hemmen den Beginn bzw. den Ablauf der Wartefrist bei Vereinswechsel; die Wartefrist beginnt erst am Tage nach dem Ablauf der zeitlichen Sperre bzw. verlängert sich um die Dauer der zeitlichen Sperre.
- (6) Wirkt ein Spieler/eine Spielerin, der/die sich bei seinem bisherigen Verein abgemeldet und eine neue Spielberechtigung für einen anderen Verein noch nicht erhalten hat, erneut in einem Spiel gemäß § 23 seines bisherigen Vereins mit, beginnt am Tag nach seinem/ihrer letzten Spiel die Wartefrist erneut zu laufen.
- (7) Meldet sich ein Spieler/eine Spielerin, nachdem ihm/ihr die Spielberechtigung für den neuen Verein erteilt wurde, bei diesem Verein als Handballspieler*in wieder ab, beginnt mit dem Tag der Abmeldung eine neue Wartefrist, auch wenn er/sie in einer Mannschaft dieses Vereins noch nicht gespielt hat und/oder er/sie zu seinem früheren Verein zurückkehren will.
- (8) Spieler*in und ihre Vereine sind verantwortlich dafür, dass alle für die Berechnung der Wartefristen notwendigen Daten den Passstellen wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt werden.

§ 27 Wegfall der Wartefrist

Die Wartefrist fällt fort:

- a) bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein oder einer vom zuständigen Verband bestätigten Auflösung des Vereins oder der Handballabteilung für Spieler*innen, die sich einem anderen Verein anschließen;
- b) bei der Spielklassenübertragung auf einen anderen Verein für Spieler*innen, die sich diesem oder einem dritten Verein anschließen;
- c) bei Bildung einer Spielgemeinschaft für Spieler*innen der bisherigen Vereine, die sich entweder der Spielgemeinschaft oder einem anderen Verein anschließen;
- d) nach vorherigem Vereinswechsel bei Rückkehr eines Spielers/einer Spielerin zu seinem/ihrer bisherigen Verein, bevor ihm/ihr die Passstelle die Spielberechtigung für den neuen Verein erteilt hat;
- e) für Spieler*innen, die sich einem anderen Verein anschließen, weil ihr bisheriger Verein in der betreffenden Altersklasse zum Zeitpunkt der Abmeldung keine Mannschaft besitzt;
- f) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 (Spieler*in mit vertraglicher Bindung);
- g) für Jugendliche, die ihren Verein auf Grund des Umzugs eines Personensorgeberechtigten in einen anderen Ort (Mitumzug) wechseln (jedoch nicht in den Fällen des § 26 Abs. 3 Buchst. a) – c));
- h) bei Ausleihe von Spieler*innen – § 69 -;
- i) für Jugendspieler*innen bei einem Vereinswechsel gemäß § 26 Abs. 2, S. 2.

§ 28 Ausbildungskostenentschädigung

- (1) Für die Ausbildung von Spieler*innen kann ein Verein Ersatz seiner Ausbildungskosten nach der Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung (RZA) erhalten.
- (2) Die Voraussetzungen und Höhe des Anspruchs auf Ausbildungskostenentschädigung sowie die weiteren Einzelheiten regelt die Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung, die Bestandteil der Spielordnung ist.

§ 29 Gestrichen

§ 30 Internationaler Vereinswechsel

- (1) Bei einem Wechsel aus einem anderen Mitgliedverband der IHF zu einem Verein im Bereich des DHB, entscheidet dieser, ob und ab wann die zuständige Passstelle die Spielberechtigung erteilen darf. Hierzu ist ein Freigabeantrag bei internationalem Verbandswechsel zu stellen. Dieser Antrag ist auch zu stellen, wenn der Spieler/die Spielerin
 - a) innerhalb der letzten zwei Jahre in keinem nationalen Verband eine Spielberechtigung besessen hat oder

- b) in der Bundesrepublik Deutschland den Flüchtlingsstatus besitzt.
- (2) Erhalten Spieler*innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit kein Transferzertifikat allein deshalb, weil der abgebende nationale Verband die in seinem Bereich geltende EU-Vorschrift der Freizügigkeit bzw. Gleichstellung der Arbeitnehmer*innen auf Sportler*innen resp. eine vergleichbare Regelung nicht anwendet, können diese Spieler*innen eine auf den Spielbetrieb des DHB und seiner Verbände begrenzte Spielberechtigung erhalten.
- (3) Die Ausleihe nach den Bestimmungen des IHF-Reglements für Verbandswechsel gilt als Vereinswechsel.

Abschnitt VII – Spieler*innen mit vertraglicher Bindung

§ 31 Vertragliche Bindung

Der Handballsport wird von Spieler*innen ohne vertragliche Bindung und von Spieler*innen mit vertraglicher Bindung an einen Verein oder eine Spielbetriebs-Gesellschaft, an der bzw. an deren vertretungsberechtigtem Organ der Verein mit mehr als 25 % der Stimmanteile beteiligt ist, ausgeübt. Die Spielbetriebs-Gesellschaft muss die Satzung und die Ordnungen des DHB und seiner Verbände verbindlich anerkannt haben. Mit der vertraglichen Bindung verpflichtet sich der Spieler/die Spielerin, für einen bestimmten Zeitraum für einen Verein Handball zu spielen.

§ 32 Vertragsform, Vertragsinhalt

- (1) Die vertragliche Bindung bedarf der Schriftform. Ein solcher Vertrag kann nur mit einem volljährigen Spieler/einer volljährigen Spielerin für den Einsatz im Erwachsenenbereich in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen abgeschlossen werden.
- (2) Der Vertrag muss die Regelung aller gegenseitigen Rechte und Pflichten, die Angabe der Spielklasse und den 30. Juni eines Jahres als Vertragsendedatum enthalten.

§ 33 Vertragsanzeige

- (1) Der Abschluss eines Vertrages ist der zuständigen Passsstelle auf einem Formular der Verbände anzuzeigen. Der Zeitpunkt des Eingangs dieser Anzeige ist für die Erteilung der Spielberechtigung maßgeblich. Bei Vereinswechsel wird die Vertragsanzeige erst dann für die Erteilung der Spielberechtigung wirksam, wenn sich der Spieler/die Spielerin abgemeldet hat, dies nachgewiesen ist und der bisherige Spieldausweis vorliegt.
- (2) Werden der Passsstelle mehrere Vertragsanzeigen vorgelegt, ist für die Erteilung der Spielberechtigung diejenige maßgeblich, die zuerst eingegangen ist. Das Datum des Vertrages ist hierbei ohne Belang.
- (3) Für Spieler*innen, die in der Bundesliga oder der Zweiten Bundesliga eingesetzt werden sollen, ist zuständige Passsstelle der jeweilige Ligaverband. Für diese Spieler*innen gelten zusätzlich die Bestimmungen für die Bundesligen im Erwachsenenbereich.
- (4) Die zuständigen Passstellen haben alle erteilten und gelöschten Spielberechtigungen für Spieler*innen mit vertraglicher Bindung in Dritter Liga und vierthöchster Spielklasse dem DHB zu melden. Wird ein/e Nicht-Vertragsspieler*in innerhalb von zwölf Monaten nach der Freigabe bei einem internationalen Verbandswechsel Vertragsspieler*in, ist der betreffende Verband (Passsstelle) verpflichtet, die erteilte Spielberechtigung innerhalb von zwei Wochen dem DHB anzuzeigen, der seinerseits zu einer entsprechenden Meldung an die IHF bzw. EHF verpflichtet ist.

§ 34 Vereinswechsel, Vertragsende

- (1) Ein Spieler/eine Spielerin mit vertraglicher Bindung kann als solcher in einem Spieljahr höchstens für zwei Vereine (jedoch nicht gleichzeitig, außer gemäß § 70) die Spielberechtigung erhalten; ein Vereinswechsel kann für ihn/sie, auch im Falle eines Erstvertragsabschlusses, nur vor dem 16. Februar eines Spieljahres vollzogen werden.
- (2) Abs. 1 gilt auch, wenn der Spieler/die Spielerin in der laufenden Spielsaison vertraglich in einem anderen Verein eines Verbands der IHF gebunden war oder als Berufsspieler*in (s. IHF-Reglement für Verbandswechsel) bei einem anderen Verein eines anderen Verbandes der IHF tätig war.

- (3) Ein Vereinswechsel für Spieler*innen mit vertraglicher Bindung ist erst dann möglich, wenn die in der Vertragsanzeige angegebene Bindungszeit abgelaufen ist, wenn vor Ablauf der angegebenen Bindungszeit der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst oder durch Kündigung wirksam beendet worden ist, wobei der/die Kündigende die Wirksamkeit nachzuweisen hat, oder die Bindung an die Laufzeit eines Vertrages entfallen ist. Die Bindung an die Laufzeit eines Vertrages entfällt mit sofortiger Wirkung, wenn ein Verein die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse verliert, für die der Spieler/die Spielerin eine vertragliche Bindung eingegangen ist bzw. den Spielbetrieb einstellt. In diesem Fall ist ein Wechsel auch noch nach dem 15.02. eines Jahres möglich.
- (4) Eine vorzeitige, einvernehmliche Vertragsbeendigung ist der zuständigen Passstelle unverzüglich auf einem Formular der Verbände anzuzeigen. In den die Spielberechtigung betreffenden Angelegenheiten, auch für die Berechnung der Wartefristen als Nicht-Vertragsspieler*in ist der Eingang der Vertragsbeendigungsanzeige bei der Passstelle maßgebend.
- (5) Für die Berechnung der Wartefristen als Spieler*in ohne vertragliche Bindung ist der Eingang der Vertragsbeendigungsanzeige bei der Passstelle in Verbindung mit § 26 Abs. 1 maßgebend.

§ 35 Wartefrist

- (1) Die Wartefrist nach § 26 Abs. 1 entfällt für den Spieler/die Spielerin, der/die im laufenden Spieljahr schon einmal vertragsgebunden war oder bisher keine vertragliche Bindung besaß und mit dem/der der aufnehmende Verein vor dem 16. Februar einen Vertrag abgeschlossen und diesen angezeigt hat. Sie entfällt auch für Spieler*innen, deren vertragliche Bindung aufgrund des Verlustes der Spielklassenzugehörigkeit ihres bisherigen Vereins entfallen ist (§ 34 Abs. 3).
- (2) Abs. 1 gilt nicht für den Einsatz des Spielers/der Spielerin in Spielklassen unterhalb der vierthöchsten Spielklasse.

§ 36 Spielervermittlung

Zur Vermittlung von Spieler*innen sind nur Personen zugelassen, die eine entsprechende DHB-Lizenz besitzen oder anderweitig zur Vermittlung berechtigt sind (näheres bestimmt die Spielervermittler-Lizenzierungsordnung).

Abschnitt VIII – Altersklassen, Spielklassen

§ 37 Altersklassen

- (1) Im Spielbetrieb werden unterschieden:
 - a) Männer- und Frauenmannschaften (Erwachsenenmannschaften),
 - b) Jungen- und Mädchenmannschaften (Jugendmannschaften).
- (2) In Erwachsenenmannschaften spielen Männer und Frauen, die 18 Jahre und älter sind. Die Landesverbände können in ihrem Bereich zusätzliche Bestimmungen für die Lebensalterstufen ab 30 Jahren erlassen.

Zusatzbestimmung HHV:

Männer- und Frauenmannschaften über 32 Jahre (Althandballermannschaften).

- (3) Im Jugendbereich gelten folgende Altersklassen:
 - a) A-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler*innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;
 - b) B-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler*innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;
 - c) C-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler*innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;
 - d) D-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler*innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;

- e) E-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler*innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;
 - f) F-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler*innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- (4) In den Altersklassen Jugend D, E und F können gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) am Spielbetrieb teilnehmen. Die Landesverbände können in ihrem Bereich diese Regelung auch auf die Jugend C erweitern sowie Sonderbestimmungen für die Jugend C, D, E und F erlassen.
- (5) Zur Erprobung einer Altersklassenflexibilisierung können die Landesverbände ihren Spielbetrieb nach den Vorgaben des DHB (Richtlinien) durchführen. Diese Richtlinien sind Teil der Spielordnung.

Zusatzbestimmung HHV:

Vorgenannte Zulassung von gemischten Mannschaften gilt auch in der Altersklasse Jugend D.

§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten

- (1) Gespielt wird im Erwachsenenbereich in folgenden Spielklassen:
- Bundesliga,
 - Zweite Bundesliga,
 - Dritte Liga,
 - weitere Ligen.
- Die Benennung und Einteilung der weiteren Ligen obliegt den Landesverbänden.
- (2) Bundesliga und Zweite Bundesliga spielen bei den Männern und den Frauen in jeweils einer oder zwei Staffeln.
- (3) Die Dritte Liga besteht bei den Männern aus 64 und bei den Frauen aus 48 Mannschaften²⁾. Die Auf- und Abstiegsregelung zwischen Dritter Liga und der darunter liegenden werden vom Bundesrat für das darauffolgende Spieljahr festgelegt.
- (4) Unterhalb der Dritten Liga erhalten folgende Landesverbände bei den Männern und den Frauen jeweils einen bzw. einen gemeinsamen Aufstiegsplatz aus den Oberligen in die Dritte Liga:
- a) Hamburg/Schleswig-Holstein
 - b) Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern
 - c) Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen
 - d) Bremen/westliches Niedersachsen
 - e) Östliches Niedersachsen
 - f) Westfalen
 - g) Niederrhein/Mittelrhein
 - h) Rheinhessen/Rheinland/Pfalz/Saar
 - i) Hessen
 - j) Baden/Südbaden
 - k) Württemberg
 - l) Bayern.
- (5) Im Jugendbereich wird in folgenden Spielklassen gespielt:
- Jugend-Bundesliga,
 - weitere Ligen.

2) Red. Hinweis: Änderung der Mannschaftszahlen durch Bundesratsbeschluss v. 20.06.2021 (s. aml. Bekanntmachung).

- (6) Sofern in den Jugendaltersklassen der A- und der B-Jugend keine Jugend-Bundesliga existiert, erhalten die Landesverbände jeweils mindestens einen bzw. einen gemeinsamen Teilnahmeplatz an der Deutschen Jugendmeisterschaft. Die Einzelheiten sind vom Bundesrat zu beschließen.
- (7) Die Ligaverbände regeln alle ihnen durch die Satzung, die Grundlagenverträge und sonstige Vereinbarungen mit dem DHB übertragenen Aufgaben; der DHB regelt alle die Dritte Liga und die Jugend-Bundesliga betreffenden Fragen; die Landesverbände regeln sämtliche Angelegenheiten, welche die darunter befindlichen Spielklassen betreffen.

Zusatzbestimmung HHV:

Im Bereich des HHV wird in folgenden Klassen gespielt:

Oberliga, Landesliga, Bezirksoberliga, Bezirksligen A, B, C, D, usw., Althandballer

Zusatzbestimmung HHV:

Sofern Vereine mit Mannschaften am Spielbetrieb in anderen Bezirken teilnehmen, gelten die Bestimmungen der spielleitenden Bezirke vollumfänglich. Dies betrifft auch die Sportgerichtsbarkeit.

§ 39 Auf- und Abstieg im Erwachsenenbereich

- (1) Auf- und Abstieg zwischen der Bundesliga und der Zweiten Bundesliga sowie den Abstieg aus den Zweiten Bundesligen bei den Männern und den Frauen regeln die jeweiligen Ligaverbände gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Grundlagenverträge.
- (2) Der Aufstieg aus der Dritten Liga in die Zweite Bundesliga wird auf der Basis der jeweiligen Grundlagenverträge vom Bundesrat beschlossen. Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 40 Spielklasseneinordnung

- (1) Die Mannschaften werden ihrer Leistung entsprechend in eine Spielklasse eingeordnet. Diese Einordnung richtet sich nach den Bestimmungen über Auf- und Abstieg. Diese Bestimmungen müssen vor Beginn der Spielsaison festliegen.
- (1) Eine Mannschaft gehört einer Spielklasse an, wenn
 - a) sie sich den Verbleib in ihr in der vergangenen Spielsaison erspielt und der Verein fristgerecht ihre weitere Mitwirkung angemeldet hat,
 - b) als Auf- bzw. Absteiger der Verein ihre Teilnahme am Spielbetrieb der betreffenden Spielklasse fristgerecht erklärt hat,
 - c) sie im Falle der Bundesligen im Erwachsenenbereich die erforderliche Lizenz erhalten hat.
- (3) In jeder Spielklasse, mit Ausnahme der niedrigsten, darf grundsätzlich nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft spielen.

Zusatzbestimmung HHV:

In der untersten Spielklasse eines Bezirkes können außerhalb der Wertung für die Meisterschaft auch Reservemannschaften teilnehmen, in denen festgespielte Spieler höherer Mannschaften mitwirken. Die übrigen Vorschriften der Spielordnung, insbesondere die Altersklassenregelung, und der Jugendordnung sind in jedem Falle zu beachten.

Für Jugendmannschaften gilt § 55 Abs. 11 entsprechend mit der Maßgabe, dass durch den Verein vor Beginn der Runde verbindlich mitgeteilt wird, welche Mannschaft als „Reserve“ spielen soll.

Die Spiele dieser Mannschaften werden im Rahmen der Meisterschaftsspiele nicht gewertet. In den amtlichen Tabellen werden diese Mannschaften „a. K.“ (außer Konkurrenz) geführt.

- (4) Steigt eine Mannschaft ab, kommt ein Aufstieg für eine untere Mannschaft desselben Vereins in die bisherige Spielklasse der abgestiegenen Mannschaft, auch wenn sie die Berechtigung hierfür erworben hat, nicht in Betracht.

- (5) Hinsichtlich der in den Abs. 3 und 4 genannten Regelungen können die Landesverbände Ausnahmen zulassen.

Zusatzbestimmung HHV:

Ziffer 4 findet in Hessen keine Anwendung.

§ 41 Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften

- (1) Bei Einstellung des Spielbetriebs oder Auflösung eines Vereins, einer Handballabteilung oder des männlichen bzw. weiblichen Erwachsenen- oder Jugendbereiches einer Handballabteilung können die zuständigen Verbände nach Anhörung des abgebenden Vereins die Spielklassenrechte nach entsprechendem Antrag auf einen anderen Verein übertragen. Das erworbene Spielklassenrecht im Erwachsenenbereich für die Bundesliga, Zweite Bundesliga und Dritte Liga ist hiervon ausgenommen. Dieses kann nicht auf einen anderen Verein oder wirtschaftlichen Träger übertragen werden.

Zusatzbestimmung HHV:

In besonderen Fällen, wie z. B. Wechsel von Vereinen oder Mannschaften in andere Bezirke entscheidet das Präsidium über die bis 31. 3. eines Jahres zu stellenden Anträge nach Anhörung der betroffenen Bezirke und des AK Spieltechnik über die Einteilung.

- (2) Bei der Übertragung des Spielklassenrechts, bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein oder bei der Bildung einer Spielgemeinschaft verbleiben dem neuen Verein bzw. der Spielgemeinschaft die bisherigen Spielklassen für jeweils eine Mannschaft. Sofern die in einem neuen Verein oder einer Spielgemeinschaft zusammengeschlossenen Vereine bzw. Abteilungen oder Bereiche bislang mit zwei oder mehr Mannschaften in einer Spielklasse vertreten waren, gelten die schlechter platzierten automatisch als Absteiger und müssen in der folgenden Saison in die nächstniedrigeren Spielklassen eingegliedert werden (zu Sätzen 1 und 2 s. jedoch Ausnahme nach § 40 Abs. 5).
- (3) Nach Auflösung der Spielgemeinschaft und Wiederaufnahme des Spielbetriebs in den Stammvereinen werden die Mannschaften vom jeweils zuständigen Verband in Spielklassen eingestuft, falls die Vereine sich nicht über die Verteilung der Mannschaften der Spielgemeinschaft auf die bisherigen Spielklassen geeinigt haben.

Abschnitt IX – Meisterschaftsspiele und Pokalmeisterschaftsspiele**§ 42 Meisterschaftsspiele**

- (1) Meisterschaftsspiele sind Runden-, Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele, die der Ermittlung des Meisters einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Gebietes sowie der Rangfolge der übrigen Mannschaften, insbesondere auch der Ermittlung der Auf- und Absteiger dienen. Hierzu zählen auch die Qualifikationsspiele im Jugendbereich.
- (2) Die Rundenspiele werden in der Regel in Hin- und Rückspielen ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede Mannschaft spielt. Das gewonnene Spiel wird mit 2:0 Punkten, das unentschiedene mit 1:1 Punkten, das verlorene Spiel mit 0:2 Punkten gewertet.
- (3) Über die Platzierung bei Meisterschaftsspielen entscheidet primär der Punktestand.
- (4) Werden einer Mannschaft Punkte außerhalb der Spielwertung aberkannt, sind sie am Ende der Meisterschaftsrunde von den Pluspunkten abzuziehen.

§ 43 Entscheidungen bei Punktgleichheit

- (1) Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheiden über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele, sofern die Verbände für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich keine hiervon abweichenden Regelungen (z. B. Torverhältnis) festgelegt haben.

Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:

- a) nach Punkten;
 - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass Abs. 2 anzuwenden ist;
 - c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz sind Entscheidungsspiele gemäß § 44 durchzuführen.
- (2) Entscheidungsspiele sind auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, gilt sie als nachrangig platziert.
- (3) Die Verbände und die Jugendkommission des DHB können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.

a) Zusatzbestimmung HHV zur Durchführung von Entscheidungsspielen

Bei Punktgleichheit auf den für Meisterschaft, Auf- und Abstieg maßgeblichen Tabellenplätzen gelten folgende Einschränkungen zu § 43 Ziffer 1 SpO:

- (1) Sind mehrere Mannschaften punktgleich, so sind die Mannschaften, gegen die ein Punktabzug gem. § 50 Ziffer 1 SpO erfolgt ist, nicht für Entscheidungsspiele zu berücksichtigen.
- (2) Ist gegen mehrere punktgleiche Mannschaften ein Punktabzug gem. § 50 Ziffer 1 SpO erfolgt, so sind für Entscheidungsspiele nur solche Mannschaften zu berücksichtigen, die einen gleich hohen Punktabzug erhalten haben.

b) Zusatzbestimmung HHV zur Erstellung von Abschlusstabellen

- (1) Nach Abschluss der Spielrunde (Hallenrunde oder Qualifikationsrunde) ist von der spielleitenden Stelle eine amtliche Tabelle zu veröffentlichen. In dieser ist bei Punktgleichheit für alle Tabellenplätze die Regelung aus § 43 Ziffer 1 SpO anzuwenden. Sind mehrere Mannschaften in einer Abschlusstabelle punktgleich, werden die Tabellenplätze der punktgleichen Mannschaften auch in den Zwischentabellen nach den Grundsätzen von § 43 Ziffer 1 SpO ermittelt; erst wenn auch weitere Zwischentabellen nur noch gleiche Punktstände ergeben, ist § 43 Ziffer 1 SpO hinsichtlich Torverhältnis und Entscheidungsspielen bzw. Entscheidungsrunden anzuwenden
- (2) Werden einem Verein Punkte gemäß §§ 27 oder 28 SchO abgezogen, so werden nur die Pluspunkte miteinander verglichen; ergibt sich danach ein Gleichstand, ist § 43 Ziffer 1 Buchstaben a) – c) SpO sinngemäß anzuwenden.
- (3) Zwischen zwei Mannschaften, die aufgrund eines gleich hohen Punktabzugs gem. § 50 Ziffer 1 SpO punktgleich geworden sind, gilt die Regelung aus § 43 Ziffer 1 SpO. Buchstaben a) – c) SpO sinngemäß anzuwenden.
- (4) Ist bei den für Meisterschaft, Auf- und Abstieg maßgeblichen Tabellenplätzen eine Punktgleichheit durch Wertung gem. § 50 Ziffer 1 SpO zustande gekommen, so gilt die nicht vom Punktabzug betroffene Mannschaft als besser platziert.

§ 44 Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele

- (1) Entscheidungsspiele zwischen zwei Mannschaften werden in Hin- und Rückspielen ausgetragen. Die Wertung erfolgt:
 - a) nach Punkten;
 - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz;
 - c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der auswärts geworfenen Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird sie nach dem zuletzt ausgetragenen Spiel ohne Verlängerung durch 7-m- bzw. 14-m-Werfen nach Abs. 3 herbeigeführt.
- (2) Entscheidungsspiele zwischen drei und mehr Mannschaften werden an neutralen Orten in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt. Die Wertung erfolgt:

- a) nach Punkten;
 - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz;
 - c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach dem Ergebnis aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften. Ist dieses Spiel unentschieden ausgegangen, findet an neutralem Ort unter Beachtung von Regel 2:2 und der Bestimmungen nach Abs. 3 ein Entscheidungsspiel statt.
- (3) Ist nach Anwendung der Regel 2:2 eine Entscheidung (auch nach Verlängerung) nicht gefallen, wird, wenn die Ausschreibung oder die vor Beginn der Meisterschaftssaison herausgegebenen Richtlinien für diesen Fall keine Neuansetzung des Spiels vorgesehen haben, der Sieger durch 7-m-Werfen entsprechend dem Kommentar der Regel 2:2 – Entscheidung durch 7-m-Werfen – ermittelt.
- (4) Entscheidungen können auch in Form von Ausscheidungsspielen herbeigeführt werden. Diese werden zwischen zwei Mannschaften in ungerader Anzahl angesetzt und jeweils bis zur Entscheidung ausgetragen, wobei eine Mannschaft Gewinner der Ausscheidungsrunde ist, wenn sie mehr als die Hälfte der auszutragenden Spiele gewonnen hat.
- (5) Die Verbände und die Jugendkommission des DHB können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen. Diese müssen in den Durchführungsbestimmungen enthalten sein.

§ 45 Pokalmeisterschaftsspiele

- (1) Zu den Pokalmeisterschaftsspielen sind von jedem Verein mehrere Männer- bzw. Frauenmannschaften zugelassen, sofern die Landesverbände und der DHB für ihren Bereich die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften pro Verein nicht begrenzt haben.
- (2) Die Vereine der Bundesliga, der Zweiten Bundesliga und der Dritten Liga, soweit diese sich in der Vorsaison qualifiziert haben (s. Abs. 4), sind im Erwachsenenbereich verpflichtet, an der Deutschen Pokalmeisterschaft auf DHB-Ebene teilzunehmen.
- (3) Die Landesverbände und der DHB können für ihren Bereich Vereine mit Mannschaften in bestimmten Spielklassen verpflichten, an den Pokalmeisterschaftsspielen teilzunehmen.
- (4) Die Durchführung des DHB-Pokals der Männer obliegt der HBL in Abstimmung mit dem DHB.
 - a) Die Qualifikation zum DHB-Pokal beginnt mit 24 Mannschaften. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
 - 12 Teilnehmer aus der 3. Liga (keine 2. Mannschaften)
 - 12 Teilnehmer aus der Zweiten BundesligaFür den Fall, dass das Kontingent der 3. Liga nicht ausgeschöpft wird, erhöht sich die Anzahl der Teilnehmer aus der Zweiten Bundesliga entsprechend.
 - b) An der Hauptrunde nehmen 32 Mannschaften verbindlich teil. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
 - 12 Mannschaften aus der Qualifikation
 - 18 Mannschaften der Bundesliga
 - 2 Finalisten der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft
 - c) Für die Qualifikation und Hauptrunde gelten jeweils die Platzierungen bzw. Liga-Zugehörigkeit aus der Vorsaison. Die unterklassige Mannschaft hat das Heimrecht; bei gleicher Klasse entscheidet das Los. Die Gewinner der Hauptrunde erreichen das Achtelfinale mit 16 Mannschaften. Danach wird das Viertelfinale mit 8 Mannschaften ausgespielt. Die Gewinner der Viertelfinalspiele qualifizieren sich für das Final-Four.

Weiteres wird in den Durchführungsbestimmungen DHB-Pokal geregelt.

- (5) Die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft der Männer beginnt im Pokaljahr 2018/19 mit 22 von den Landesverbänden gemeldeten amtierenden Landes- Pokalsiegern, die in dem Kalenderjahr ermittelt wurden, in dem das Pokaljahr beginnt, und die im Meisterschaftsspielbetrieb maximal einer

Oberliga (vierthöchsten Spielklasse) angehören dürfen. Ist der Landespokalsieger gleichzeitig Aufsteiger in die 3. Liga, so kann der zweite Endspielteilnehmer im Landesverbandpokal gemeldet werden. Diese spielen in geografisch zugeordneten Qualifikationsspielen die 16 Mannschaften für die erste Hauptrunde aus. An der ersten Hauptrunde nehmen 16 Mannschaften teil.

Weiteres wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

- (6) Bei den Frauen beginnt die 1. DHB-Pokalrunde mit 40 Mannschaften. Diese setzen sich zusammen aus 16 Mannschaften der Zweiten Bundesliga und den Pokalsiegern der 22 Landesverbände sowie 2 weiteren Vertretern der 2 jeweils größten Landesverbände auf der Basis der spielenden Frauenmannschaften in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 1 Buchst. c) DHB-Satzung. An der 2. DHB-Pokalrunde nehmen dann 12 Mannschaften der Bundesliga mit den Gewinnern der Spiele der 1. DHB-Pokalrunde teil.
- (7) Die in den Pokalrunden jeweils gegeneinander spielenden Mannschaften werden ausgelost. Der Verlierer scheidet jeweils aus. Das Finale wird in Hin- und Rückspiel gemäß § 44 Abs. 1 ausgetragen. Die Verbände können bestimmen, dass Pokalmeisterschaftsspiele auch in Turnierform gemäß § 54 ausgetragen werden, wobei das Finale nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden muss.

Zusatzbestimmung HHV:

Im Bereich des HHV sind Pokalmeisterschaftsspiele in Turnierform statthaft.

- (8) In einer an der Pokalrunde teilnehmenden Mannschaft kann grundsätzlich jeder Spieler mitwirken, gleichgültig, in welcher Mannschaft seines Vereins und in welcher Spielklasse er bei den Meisterschaftsspielen bisher mitgewirkt hat oder weiterhin mitwirkt. Er ist jedoch für die Pokalmeisterschaften in der Mannschaft desselben Vereins innerhalb eines Spieljahres festgespielt, in der er erstmals eingesetzt wird, auch wenn diese Mannschaft ausgeschieden ist.

§ 46 Absetzung und Verlegung eines Spiels

- (1) Absetzung oder Verlegung eines Spiels ist zulässig. In allen Fällen entscheidet die Spielleitende Stelle.
- (2) Die Spielleitende Stelle kann die Verlegung des Spiels davon abhängig machen, dass der Antragsteller die Kosten übernimmt, die der Verwaltungsinstanz, der Spielleitenden Stelle und dem Verein der gegnerischen Mannschaft durch die Verlegung entstehen.
- (3) Wird der Antrag auf Verlegung des Spiels abgelehnt oder wird diesem entsprochen, gilt diese Entscheidung als Bestätigung oder als Abänderung des Spielplans.

§ 47 Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels

Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels.

§ 48 Schadensregulierung bei Spielausfall

- (1) Wer schuldhaft durch Spielabsage oder Nichtantreten einen Spielausfall verursacht, ist dem Verein, dessen Mannschaft an diesem Spiel beteiligt gewesen wäre, zum Ersatz des durch den Spielausfall entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Als Schaden können entweder Aufwendungen geltend gemacht werden, die durch den Spielausfall nutzlos geworden sind oder der entgangene Gewinn.
- (3) Zu den Aufwendungen, deren Ersatz geltend gemacht werden kann, sind z. B. Kosten für Hallenmiete, Programmhefte, der Druck von Eintrittskarten, Werbung, Schiedsrichter sowie Zeitnehmer und Sekretär zu zählen.
- (4) Als entgangener Gewinn ist die Differenz zwischen den hypothetischen Einnahmen und den dafür aufzuwendenden Ausgaben anzusehen.
- (5) Die hypothetischen Einnahmen können mit der Durchschnittssumme, der aus den Spielen erzielten und nachgewiesenen Einnahmen ermittelt werden.

- (6) Diese Regelung gilt auch, wenn eine Mannschaft vor Abschluss der Spielrunde aus dem Spielbetrieb ausscheidet.
- (7) Die Verbände können abweichende Regelungen treffen.

Zusatzbestimmung HHV:

Der Ersatz der entstandenen Kosten ist innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Ausscheidens, Spielabbruchs, Spielabsage, oder schuldhaftem Nichtantreten beim zuständigen Klassenleiter geltend zu machen.

§ 49 Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde

- (1) Eine Mannschaft, die zu drei Meisterschaftsspielen nicht antritt, scheidet aus der Meisterschaftsrunde aus.
- (2) Bei Ausscheiden einer Mannschaft werden alle von ihr bisher durchgeführten Spiele nicht gewertet.

§ 50 Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung

- (1) Für eine Mannschaft ist ein Spiel in folgenden Fällen mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren als verloren zu werten:
 - a) wenn sie das Spiel absagt oder schuldhaft (unentschuldigt und/oder ohne stichhaltigen Grund) nicht antritt;
 - b) wenn sie durch unpünktlichen oder mangelhaften Aufbau der Spielfläche oder durch Fehlen eines Balles verschuldet, dass ein Spiel nicht durchgeführt werden kann;
 - c) wenn sie zur festgesetzten Anwurfzeit schuldhaft nicht mit wenigstens fünf Spieler*innen in Spielkleidung zur Stelle ist;
 - d) wenn sie sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter*innen zu spielen oder sich nicht auf eine/n anwesende/n Schiedsrichter*in einigen will (s. a. §§ 76 und 77) oder andere Regelungen des zuständigen Verbands zum SR-Einsatz nicht befolgt;
 - e) wenn sie einen Spielabbruch verschuldet;
 - f) wenn sie vom Spielbetrieb ausgeschlossen ist;
 - g) bei Mitwirkung von mindestens zwei gedopten Spieler*innen;
 - h) wenn Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler*innen mitwirken. Dies sind z. B.:
 - nichtteilnahmeberechtigte Spieler*innen nach § 55;
 - Spieler*innen während einer Wartefrist (§ 26);
 - Spieler*innen ohne Spielberechtigung (§ 10);
 - Jugendspieler*innen entgegen dem Verbot nach § 22;
 - Spieler*innen trotz Spielverbots nach § 82;
 - Gesperrte Spieler*innen;
 - In sonstiger Eigenschaft Gesperrte;
 - Spieler*innen ohne vertragliche Bindung (ausgenommen Jugendliche mit Doppelspielrecht) in mehr als vier Spielen je Spielsaison in einer Mannschaft der Bundesligen im Erwachsenenbereich (§66);
 - Spieler*innen, deren Nichtteilnahmeberechtigung nach Spielende festgestellt wird (s. § 10 Abs. 6, Regel 4:3 IHR).
- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft die Spielleitende Stelle von Amts wegen.
- (3) Die Verbände können für ihren Bereich zusätzliche Bestimmungen erlassen.

Zusatzbestimmung HHV:

Spielwertungen gem. § 50 SpO führen zum Ausschluss der betroffenen Mannschaft aus der Entscheidungsrunde. Der Einsatz von mehr als der zulässigen Anzahl von Spielern führt zum Spielverlust.

§ 51 Spielverlustwertung bei Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen

Falls für eine Mannschaft ein Entscheidungs- oder Ausscheidungsspiel zur Ermittlung des Meisters, des Staffel- oder Turniersiegers bzw. des Auf- oder Absteigers nach § 50 als verloren gewertet wird, scheidet sie automatisch aus dem weiteren Wettbewerb aus. Die von ihr bisher in der jeweiligen Runde bereits ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.

§ 52 Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle

- (1) Kann der Sieger, Auf- oder Absteiger einer Klasse oder Staffel aus spieltechnischen oder sonstigen Gründen nicht termingerecht zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen, Aufstiegsspielen oder Abstiegsspielen für die nächste Spielsaison ermittelt werden, wird er von der zuständigen Spielleitenden Stelle nach sportlichen Gesichtspunkten bestimmt.
- (2) Wenn die Auf- bzw. Abstiegsspiele zur oder die Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison bereits begonnen haben, ist die nach Abs. 1 getroffene Entscheidung nicht mehr durch die Ergebnisse später ausgetragener Spiele oder später ergangener Entscheidungen von Rechtsinstanzen abänderbar.
- (3) Die Verbände können für ihren Bereich die Zuständigkeit nach Abs. 1 abweichend regeln.

§ 52a Saisonabbruch

- (1) Über einen Saisonabbruch entscheidet der Vorstand/das Präsidium des zuständigen Verbandes (auf DHB-Ebene das Präsidium gemeinsam mit dem Vorstand).
- (2) Sofern in den Bestimmungen des jeweiligen Verbandes nichts anderes bestimmt ist, findet die Quotienten-Regelung Anwendung. Dafür muss im Erwachsenenbereich, bei einem Spielmodus mit Hin- und Rückrunde, jede Mannschaft mindestens die Hälfte ihrer Spiele in dieser Saison gespielt haben. Hierzu zählen auch Spielverlustwertungen gem. § 50 SpO. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wird die Saison nicht gewertet und keine Auf- und Absteiger sowie Sieger ermittelt. Im Jugendbereich und bei anderen Spielmodi im Erwachsenenbereich ist der Saisonabbruch in den jeweiligen Bestimmungen des Verbandes zu regeln.

Zusatzbestimmung HHV:

Die Wertung der Saison mit Auf- und Absteiger im Erwachsenenbereich erfolgt, wenn alle Mannschaften mindestens eine vollständige Halbserie ausgetragen haben, d. h. jede Mannschaft muss mindestens einmal gegen jede andere Mannschaft ihrer Klasse gespielt haben.

- (3) Quotientenregelung: Division der Punkte durch die Anzahl der absolvierten Spiele am Stichtag XX.XX.XXXX. Der ermittelte Wert ist mit 100 zu multiplizieren und auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. (Bsp: Punktstand am 12.03.2020: 38 Punkte aus 23 Spielen; Rechnung: $38/23 \cdot 100 = 165,2$)
 1. Die Tabellen werden nach der Quotientenregelung am Stichtag berechnet.
 2. a) Werden einer Mannschaft Punkte außerhalb der Spielwertung aberkannt, sind sie mittels Quotientenregelung zu berechnen und von dem Wert am Stichtag von den Pluspunkten abzuziehen.
 2. b) Scheidet eine Mannschaft aus der Meisterschaftsrunde aus (§ 49 SpO), so bleiben alle ausgetragenen und nicht ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft außer Ansatz. Werden einer Mannschaft Punkte außerhalb der Spielwertung aberkannt, sind sie mittels Quotientenregelung zu berechnen und von dem Wert am Stichtag von den Pluspunkten abzuziehen. Bei gleichem Punktquotienten erfolgt die Wertung:
3. Bei Parallelstaffeln erfolgt die Wertung zwischen den aufstiegsberechtigten Mannschaften ebenfalls nach der Quotienten-Regelung. Liegt hier Punktgleichheit vor, erfolgt die Wertung

nach den Buchstaben b und c der nächsten Ziffer. In den dritten Ligen sind nur die Tabellen-ersten aufstiegsberechtigt und aus diesen werden die Aufsteiger ermittelt.

Anwendungshilfe: Zunächst wird die Quotientenregeln innerhalb der jeweiligen Staffel angewendet. Die aufstiegsberechtigten Mannschaften beider Staffeln werden dann mit ihren Quotienten (ihrer Staffel) in eine Reihenfolge gebracht. Wichtig ist, dass der zuständige Verband die Aufstiegsberechtigungen festlegt, insbesondere, wenn sich nicht-aufstiegsberechtigte Mannschaften darunter befinden. Die Quotientenregel dient der Berechnung der Tabelle. Auf- und Abstiegsregelungen sowie die Festlegung von aufstiegsberechtigten Mannschaften nimmt der zuständige Verband gesondert vor.

Bsp.: Eine Spielklasse besteht aus 2 Parallelstaffeln. Die jeweils beiden Ersten steigen gem. den Regelungen des jew. Verbandes auf. In einer Staffel steht eine Mannschaft, die nicht aufstiegsberechtigt ist, auf Platz 1. Der zuständige Verband muss im Rahmen seiner Regelungen festlegen, ob das Aufstiegsrecht an den Drittplatzierten der Staffel des nicht-Aufstiegsberechtigten geht oder gleichberechtigt auf beide Drittplatzierte der Staffeln. Entsprechend ist auch die Reihenfolge der Mannschaften anhand der Quotientenregeln zu bilden.

4. Bei gleichem Punktquotienten wird wie folgt gewertet:

- a) Nach dem Ergebnis /den Ergebnissen der Spiele, die gegeneinander ausgetragen wurden, wenn alle Spiele des direkten Vergleichs vorhanden sind (kompletter direkter Vergleich). Ist dabei ein Spiel/sind dabei mehrere Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, so gilt sie als nachrangig platziert.
- b) Nach dem Ergebnis der Tordifferenz in der Tabelle am Stichtag, ermittelt im Quotientenverfahren ($(\text{Tordifferenz} / \text{Anz. Spiele}) \times 100$).
- c) Nach dem Ergebnis der geworfenen Tore in der Tabelle am Stichtag, ermittelt im Quotientenverfahren ($(\text{geworfene Tore} / \text{Anz. Spiele}) \times 100$).
- (d) Nach dem Ergebnis/den Ergebnissen der Spiele, die gegeneinander ausgetragen wurden, unabhängig davon, ob der direkte Vergleich insgesamt vorhanden ist (unvollständiger direkter Vergleich). Ist dabei ein Spiel/sind dabei mehrere Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, so gilt sie als nachrangig platziert.
- (e) Ist mind. ein Spiel für eine Mannschaft im Verlauf der Serie als verloren gewertet worden, so gilt sie im Sinne der Abs. a bis d als nachrangig platziert.
- (f) In allen anderen Fällen, so auch in dem Fall, dass in den Fällen a) bis d) mind. ein Spiel ohne Torwertung als gewonnen gewertet wurde, entscheidet das zuständige Präsidium/der zuständige Vorstand nach Anhörung der Spieltechnik.

§ 53 Neuansetzung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- oder Pokalmeisterschaftsspiels auf Grund eines Urteils

Ist gegen die Wertung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- bzw. Pokalmeisterschaftsspiels ein Rechtsbehelf eingelegt, kann die auf Grund eines Urteils einer Rechtsinstanz angeordnete Neuansetzung des Spiels nur noch dann durchgeführt werden, wenn die nächste Entscheidungs-, Ausscheidungs- bzw. Pokalrunde noch nicht begonnen hat. Hat eine neue Runde bereits begonnen, nimmt an ihr der Sieger des angefochtenen Spiels teil.

§ 54 Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele in Turnierform

- (1) Für Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele in Turnierform ist der Austragungsmodus mit Angabe über Spielzeit und Mannschaftszahl sowie der finanziellen Abwicklung und der Einspruchsmöglichkeiten und Einspruchsfristen vor Beginn der Spielsaison festzulegen und in die Durchführungsbestimmungen (Ausschreibungen) aufzunehmen.
- (2) Bei Punktgleichheit findet § 43 Abs. 1 sinngemäß Anwendung, falls in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Einsprüche können nur bei gleichzeitiger Zahlung der vorgesehenen Gebühr eingelegt werden. Rechtsentscheide, die für die Abwicklung des Turniers nötig sind, haben Rechtskraft und sind endgültig.
- (4) Ein Turnierspiel gilt als ein Spiel im Sinne des § 55.

§ 55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

- (1) Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler*innen in Meisterschaftsspielen eines Spieljahres des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler/eine Spielerin nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn/sie ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler/die Spielerin zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die Sechs-Wochen-Frist einzurechnen. Während der Dauer einer persönlichen Sperre ist die Wiedererlangung des Spielrechts ausgeschlossen.
- (2) Das Spielrecht von Spieler*innen wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen (Erwachsenenbereich) und Dritten Ligen nicht eingeschränkt, wenn Ihr Einsatz ausschließlich in diesen Ligen erfolgt.
- (3) Das Spielrecht der Spieler*innen wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften grundsätzlich nicht eingeschränkt³⁾. Die Landesverbände können jedoch für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen.
- (4) Durch den Einsatz in der Jugendbundesliga der wA-Jugend findet die Einschränkung des Spielrechts nach dieser Regelung keine Anwendung.

§ 56 Spielkleidung

- (1) Die Spielkleidung muss den in den Spielregeln enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Es sind Trikots mit deutlich sichtbaren Nummern zu verwenden. Die gleiche Nummer darf in einer Mannschaft nicht mehrfach verwendet werden.
- (2) Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist grundsätzlich der Heimverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln, es sei denn in den Durchführungsbestimmungen ist eine andere Regelung getroffen. Der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin bestimmt, ob die Spielkleidung zu wechseln ist. Die Mannschaften haben eine zweite, andersfarbige Spielkleidung mitzubringen, wenn in Turnierform gespielt wird. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen.

Zusatzbestimmung HHV:

Sie sind in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festzulegen.

- (3) Das Anbringen von Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung kann von einer Meldung bzw. Genehmigung abhängig gemacht werden. Für Mannschaften der Bundesligen im Erwachsenenbereich ist eine Werbung nach den Werberichtlinien des zuständigen Ligaverbands zugelassen; der DHB und die Landesverbände sind für Werbung bei Mannschaften, die nicht den Bundesligen im Erwachsenenbereich angehören, zuständig und erlassen ggf. dazu eigene Ordnungen.

Abschnitt X – Spielverkehr auf Bundesebene

§ 57 Meisterschaften

Im Zuständigkeitsbereich des DHB werden folgende Meisterschaften und Wettbewerbe im Hallenhandball ausgeschrieben:

3) Hinweis: Diese Vorschrift hebt nicht § 19 Abs. 2 und die §§ 69 und 70 SpO auf, nach denen die Einsatzbarkeit des Spielers im Zweitverein auf die fünf höchsten bzw. drei höchsten Spielklassen beschränkt ist.

- a) Deutsche Meisterschaft der Männer,
- b) Deutsche Meisterschaft der Frauen,
- c) Deutsche Pokalmeisterschaft der Männer,
- d) Deutsche Pokalmeisterschaft der Frauen,
- e) Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft der Männer,
- f) Deutsche Meisterschaft der männlichen Jugend A,
- g) Deutsche Meisterschaft der männlichen Jugend B,
- h) Deutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend A,
- i) Deutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend B,
- j) sonstige Wettbewerbe im Jugendbereich.

§ 58 Deutsche Handball-Meister

Die Meister der Bundesliga sind Deutscher Handball-Meister.

Die Sieger des Endspiels um die Pokalmeisterschaft ist Deutscher Handball-Pokal-Meister.

Der Sieger des Endspiels um die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft ist Deutscher Handball-Amateur- Pokal-Meister.

Die Meister im Jugendbereich sind Deutsche Handball-Jugendmeister.

§ 59 Zuständigkeiten

- (1) Die Ligaverbände des DHB sind zuständig für
- a) die Meisterschaftsspiele der Bundesligen im Erwachsenenbereich,
 - b) die Spiele um die Deutsche Pokalmeisterschaft,
 - c) den Supercup der Männer-Vereinsmeisterschaften.

Die Spielleitenden Stellen werden durch den jeweiligen Ligaverband bestimmt.

- (2) Der DHB ist für die übrigen Wettbewerbe nach § 57 zuständig.

§ 60 Gestrichen

Abschnitt XI – Bestimmungen für die Bundesligen im Erwachsenenbereich

§ 61 Bundesliga und Zweite Bundesliga – Männer und Frauen

Die Zahl der Mannschaften in den jeweiligen Bundesligen ist von den zuständigen Ligaverbänden festzulegen. Sofern Änderungen auch Auswirkungen auf die darunter liegenden Spielklassen haben, sind diese Änderungen vom Bundesrat zu beschließen.

§ 62 Gestrichen

§ 63 Auf- und Abstiegsregelung – Männer und Frauen

- (1) Auf- und Abstieg zwischen Zweiter Bundesliga und Dritter Liga richten sich nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 1 und 2.
- (2) Die Ligaverbände können Mannschaften der Bundesligen, die die erforderliche Lizenz nicht erhalten oder keinen Antrag auf die Erteilung einer Lizenz stellen oder auf die Teilnahme in der Spielklasse, für die sie sich sportlich qualifiziert haben, verzichten, auf die Anzahl der Absteiger anrechnen.
- (3) Mannschaften gemäß Abs. 2, die nicht auf die Zahl der Absteiger angerechnet werden können, sind in eine Spielklasse ihres Landesverbands einzugliedern.
- (4) Ein Teilnahmeverzicht gemäß Abs. 2 muss spätestens bis zum 30. April des jeweiligen Spieljahres gegenüber dem zuständigen Ligaverband erklärt sein.

§ 64 Teilnahmevoraussetzungen für die Bundesligen

Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen sind

- a) Meldung der Mannschaft auf dem Formblatt des zuständigen Ligaverbands zum festgesetzten Termin,
- b) Vorlage der geforderten Sicherheit beim jeweiligen Ligaverband,
- c) Besitz der durch den zuständigen Ligaverband zu erteilenden Lizenz gemäß den Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen.

§ 65 Sicherheit

Der jeweilige Ligaverband entscheidet über Art und Höhe der Sicherheit, die für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine der Bundesligen oder ihrer wirtschaftlichen Träger und des Ligaverbands zu erbringen ist. Diese Sicherheiten schließen auch Forderungen ein, die sich aus der Teilnahme an internationalen Vereinswettbewerben ergeben können.

§ 66 Spieler der Bundesligen

Zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Bundesligen sind grundsätzlich nur Spieler*innen berechtigt, welche die entsprechende Spielberechtigung als Spieler*in mit vertraglicher Bindung besitzen. Volljährige Spieler*innen ohne vertragliche Bindung dürfen von ihrem Verein in höchstens vier Bundesligen-Meisterschaftsspielen je Spielsaison eingesetzt werden; Jugendliche (= Minderjährige, s. § 18 Satz 1) mit Doppelspielrecht dürfen uneingeschränkt eingesetzt werden.

§ 67 Erteilung der Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung erteilt auf Antrag der zuständige Ligaverband in einem besonderen Ausweis für Spieler*innen der Bundesligen. In dem Antrag haben Verein und Spieler*in neben den sonst geforderten Angaben zu erklären, dass sie Satzung, Ordnungen und Entscheidungen der DHB-Organen als verbindlich anerkennen.
- (2) Der bisherige Spielausweis wird vom zuständigen Ligaverband einbehalten bzw., sofern gleichzeitig ein Vereinswechsel erfolgt ist, unverzüglich der Passsstelle des bisherigen Vereins übersandt. Darüber hinaus ist die nun zuständige Passsstelle unverzüglich über die erteilte Spielberechtigung mit Adresse des Spielers/der Spielerin und ggf. bestehende Wartefristen für untere Mannschaften zu informieren.
- (3) Die Erteilung der Spielberechtigung kann versagt werden, wenn der Verein Bedingungen oder Auflagen aus dem Lizenzierungsverfahren nicht erfüllt hat oder die Deckung der mit der Spieler*innenverpflichtung verbundenen Ausgaben in den vorgelegten Lizenzierungsunterlagen nicht ausgewiesen ist oder auf Anforderung nicht nachgewiesen wird.

§ 68 Spielerliste

Der zuständige Ligaverband veröffentlicht zum 1. September und 1. März eines Jahres eine Liste der Spieler*innen mit vertraglicher Bindung an einen Bundesligaverein mit Angabe der Vertragslaufzeit.

§ 69 Ausleihe von Spieler*innen

- (1) Ein Verein der Bundesliga, der Zweiten Bundesliga und der Dritten Liga (Erstverein) darf einen Spieler/eine Spielerin mit vertraglicher Bindung an einen anderen Verein (Zweitverein) zum Einsatz bis zur Dritten Liga – jedoch nicht in derselben Staffel – unter folgenden Voraussetzungen ausleihen:
 - a) Der Spieler/die Spielerin hat das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleiheanzeige an den zuständigen Ligaverband noch nicht vollendet.
 - b) Der Spieler/die Spielerin hat sein Einverständnis zur Ausleihe an den bestimmten Zweitverein schriftlich erklärt. Er/Sie kann zur Abgabe der Einverständniserklärung nicht im Voraus verpflichtet werden.
 - c) Die Ausleihe muss dem zuständigen Verband des Erstvereins vor dem ersten Spieleinsatz für den Zweitverein und vor dem 16. Februar eines Spieljahres zugegangen sein.

- d) Notwendiger Bestandteil der schriftlichen Ausleiheanzeige sind die rechtsverbindlichen Einverständniserklärungen des Spielers/der Spielerin, des Erstvereins und des Zweitvereins sowie die Angabe des kalendermäßig bestimmten Ausleihezeitraumes.
 - e) Die Ausleihedauer endet – unbeschadet der Angabe in der Ausleiheanzeige – auch durch spätere einvernehmliche Widerrufsanzeige der beiden Vereine und des Spielers/der Spielerin, darüber hinaus zwangsläufig mit Ende des Spielervertrages (Erstverein), spätestens jedoch mit dem Ende der Spielsaison, die auf die Vollendung des 23. Lebensjahres des Spielers/der Spielerin folgt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Vertrag des Spielers/der Spielerin mit dem Erstverein besteht.
 - f) Die Ausleihe desselben Spielers/derselben Spielerin ist während eines Spieljahres nur einmal und nur an einen Verein möglich.
 - g) Der Erstverein kann im laufenden Spieljahr pro Mannschaft höchstens drei Spieler*innen ausleihen, der Zweitverein höchstens drei Ausleihe- Spieler*innen aufnehmen.
- (2) Während der Ausleihedauer bleibt der Vertrag des Spielers/der Spielerin mit seinem/ihrer Erstverein gültig. An diesen Vertrag ist die Ausleihe gebunden.
 - (3) Die Ausleihe von Spieler*innen gilt nicht als Vereinswechsel.
 - (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) – g) gilt die Spielberechtigung für den Zweitverein als erteilt. Eine Wartefrist entfällt.
 - (5) Die Ligaverbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 69a Ausleihe von Spieler*innen nach Vollendung des 23. Lebensjahres

Ein Verein der Bundesliga und der Zweiten Bundesliga darf Spieler*innen mit vertraglicher Bindung an einen anderen Verein zum Einsatz in der Bundesliga oder Zweiten Bundesliga ausleihen. Voraussetzung ist, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler/der Spielerin und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Die Ausleihe von Spieler*innen zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers/der Spielerin nach Ablauf der Ausleihefrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur vor dem 16.02. in der folgenden Spielsaison möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 31 ff.

§ 70 Zweifachspielrecht

- (1) Der gemäß § 69 ausgeliehene Spieler*innen ist für seinen/ihren Erstverein und den Zweitverein in den Bundesligen- und Dritte-Liga-Mannschaften spielberechtigt (Zweifachspielrecht), bei jedem Verein nur für eine Mannschaft oder beim Zweitverein in zwei Mannschaften, wenn der Spieler/ die Spielerin das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleiheanzeige noch nicht vollendet hat. Eine im Erstverein bestehende Jugendspielberechtigung bleibt hiervon unberührt, ein Zweifach- oder Gastspielrecht nach §§ 19a, 19b wird nicht erteilt, ein bestehendes Zweifach- oder Gastspielrecht nach §§ 19a, 19b wird unwirksam.
- (2) Die beteiligten Pass-/Spielleitenden Stellen unterrichten sich gegenseitig.
- (3) Die Entscheidungen des Erstvereins sind bei Interessenkollision, Bestimmung des Spieleinsatzes etc. vorrangig (nur interne Wirkung zwischen Erst- und Zweitverein).
- (4) Wird gegen einen Spieler/eine Spielerin eine Sperre verhängt, gilt diese für beide Vereine (Ausnahme: Automatische Sperre nach § 17. Abs. 1 Rechtsordnung). Für das Ende der Sperre gemäß § 21 Rechtsordnung sind die Spiele der Mannschaft maßgeblich, in der der Straftatbestand erfüllt wurde.

§ 71 Schadensregulierung bei Spielausfall in Bundesligen

Können sich die beteiligten Vereine wegen der Feststellung und Erstattung eines entstandenen Schadens gemäß § 48 nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins der zuständige Ligaverband. Für die Durchsetzung seiner Entscheidung ist § 61 Rechtsordnung analog anzuwenden.

§ 72 Trainer*innen-Anstellung

- (1) Vereine der Bundesliga Männer und Frauen und der Zweiten Bundesliga Männer sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaften während der Spiele und im Trainingsbetrieb einen vertraglich gebundenen Trainer/eine vertraglich gebundene Trainerin mit DHB-A-Lizenz zu beschäftigen. Vereine der Zweiten Bundesliga Frauen sind in gleicher Weise verpflichtet, einen Trainer/eine Trainerin mit mindestens DHB-B-Lizenz zu beschäftigen. Die Vereine haben diese Trainer*innen mit deren unterschriebenen Bestätigung, dass sie in der jeweiligen Spielsaison beschäftigt sind, spätestens bis zum Beginn der Spielsaison dem zuständigen Ligaverband zu melden.
- (2) Ist der Trainer/die Trainerin bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er/sie bei dem Verein nicht beschäftigt ist.
- (3) Über Ausnahmegenehmigungen zu Abs. 1 entscheidet allgemein oder auf Antrag im Einzelfall der zuständige Ligaverband in Abstimmung mit dem DHB- Bundeslehrwart und/oder dem DHB- Sportdirektor. Bei ausländischen Trainer*innen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn nach Ausbildung und beruflicher Erfahrung angenommen werden kann, dass der Trainer/die Trainerin sich in deutscher Sprache verständlich machen kann und befähigt ist, eine Mannschaft der Bundesligen zu betreuen.

Abschnitt XII – Freundschaftsspiele, Besondere Spielformen

§ 73 Freundschaftsspiele

- (1) Freundschaftsspiele sind Spiele ohne Meisterschaftscharakter; sie sind vom Veranstalter dem zuständigen Verband bzw. der von diesem bestimmten Stelle anzuzeigen.
- (2) Bei Freundschaftsspielen können die beteiligten Mannschaften abweichende Vereinbarungen bezüglich der Spielzeit, der Größe der Spielfläche und der Zahl der einzusetzenden Spieler*innen treffen. Die Vereinbarungen sind im Spielbericht einzutragen.
- (3) An Freundschaftsspielen eines Vereins dürfen nur Spieler*innen teilnehmen, denen die Spielberechtigung für diesen Verein erteilt worden ist. Die Ligaverbände können abweichende Regelungen treffen.
- (4) Für den Einsatz von Gastspielern ist eine Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung ist der Verband, dem der den Antrag stellende Verein angehört. Diesem Antrag ist die Einverständniserklärung des Vereins, für den eine gültige Spielberechtigung für den Bereich des DHB erteilt ist, beizufügen. Der Antrag soll grundsätzlich zehn Tage vor der Veranstaltung bei der vom Verband bestimmten Stelle vorliegen.

Zusatzbestimmung HHV:

Freundschaftsspiele und Turniere sind bei den jeweils zuständigen Bezirksvorsitzenden bzw. der vom Bezirk bestimmten Stelle anzumelden.

§ 74 Spielleitende Stelle

Bei Freundschaftsspielen sind die für den ausrichtenden Verein zuständigen untersten Verwaltungsinstanzen Spielleitende Stellen (s. a. § 30 Abs. 5 Rechtsordnung). Für teilnehmende Spieler*innen der Bundesligen im Erwachsenenbereich bleibt die Spielleitende Stelle des jeweiligen Ligaverbands zuständig.

§ 75 Besondere Spielformen

- (1) Der DHB und die Verbände können Spiele eigener Art mit oder ohne Wettkampfcharakter veranstalten, bei denen die Handballregeln der IHF und die Ordnungen, insbesondere die Spiel- und die Rechtsordnung keine oder nur teilweise Anwendung finden, z. B. Beachhandballspiele, Spiel-

festen, Breitensportveranstaltungen, sonstige den Handballsport fördernde Veranstaltungen, Spiele von Traditionsmannschaften, Oldie-Masters, Spiele mit gemischten Mannschaften etc.. Bei der Zulassung von Gruppierungen außerhalb von Vereinen zur Teilnahme an Spielen eigener Art ist die versicherungstechnische Absicherung durch einen Verein oder eine Institution sowie die Legitimation durch einen Verband nachzuweisen.

- (2) Vereine bedürfen zur Veranstaltung von Spielen nach Abs. 1 der vorherigen Genehmigung des zuständigen Landesverbands. In der Antragstellung sind die Besonderheiten der Spielform anzugeben.
- (3) Die Klärung und Sicherstellung des Unfallversicherungsschutzes für Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 obliegt vorab dem Veranstalter.

Zusatzbestimmung HHV:

Die Anträge sind vor dem Spieltermin bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Abschnitt XIII – Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Spielaufsicht, Technische Delegierte, Spielbericht

§ 76 Schiedsrichter*innenansetzung

Die Ansetzung der Schiedsrichter*innen richtet sich nach den Vorgaben der Schiedsrichterordnung.

§ 77 Ausbleiben von Schiedsrichter*innen

- (1) Bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters/der angesetzten Schiedsrichterin müssen sich beide Mannschaften auf eine/n anwesende/n neutrale/n Schiedsrichter*in einigen. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter*innen anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Trainer*innen der beteiligten Mannschaften gelten nicht als neutrale Schiedsrichter*innen.
- (2) Ist kein/e neutrale/r Schiedsrichter*in zur Stelle, können sich die beiden Mannschaften auf eine/n Schiedsrichter*in eines der beiden spielenden Vereine oder auf eine Person einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehört.
- (3) In unteren Spielklassen – sie sind von den Verbänden zu benennen – müssen sich bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters/der angesetzten Schiedsrichterin die Mannschaften auf eine/n anwesende/n Schiedsrichter*in einigen.

Zusatzbestimmung HHV:

Als untere Klassen gelten alle Spielklassen auf Bezirksebene.

- (4) Der DHB und die Verbände können in den Fällen nach Abs. 1 bis 3 für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.

Zusatzbestimmung HHV:

Die Bezirke können für ihren Bereich regeln, dass bei Spielen unterhalb der Bezirksoberliga beim Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichter analog § 21 Ziffer 2) durchgeführt werden müssen.

- (5) Das Ergebnis der Einigung bzw. des Losentscheids ist vor Beginn des Spiels schriftlich auf dem Spielbericht zu bestätigen.
- (6) Spiele unter Vorbehalt sind nicht gestattet. Falls gegen die Wertung des Spiels Einwendungen innerhalb einer Frist von drei Tagen erhoben werden, entscheidet die Spielleitende Stelle nach Anhörung des Spielgegners.

§ 78 Schadensregulierung bei Ausbleiben von Schiedsrichter*innen

- (1) Wird ein Spiel wegen schuldhaften Ausbleibens des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin nicht ausgetragen oder wird aus diesem Grunde eine Wiederholung des Spiels nötig, hat die Verwaltungsinstanz, die für die Schiedsrichteransetzung zuständig ist, den nachweislich infolge des Nicht-

erscheinens entstandenen Schaden (vgl. § 48) der Vereine zu tragen. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

Zusatzbestimmung HHV:

Wird ein Spiel wegen Nichterscheinen des Schiedsrichters nicht ausgetragen und wird aus diesem Grunde eine Wiederholung des Spiels nötig, so können dem Verein, der den Schiedsrichter zu stellen hatte, folgende nachweislich aus dem Nichterscheinen des Schiedsrichters entstandenen Kosten angelastet werden:

Hallenmiete, Kosten des Sekretärs, Zeitnehmers und 50 % der Fahrtkosten des Gastvereins gemäß der Finanz- und Gebührenordnung.

Ein Kostenerstattungsantrag kann bei der Spielleitenden Stelle nur gestellt werden, nachdem das erneut angesetzte Spiel ausgetragen wurde. Der Kostenerstattungsantrag verfällt, wenn er nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nachdem neu angesetzten und ausgetragenen Spiel geltend gemacht worden ist.

- (2) Im Streitfall bestimmt die zuständige Rechtsinstanz auf Antrag die Höhe des zu erstattenden Schadens.

§ 79 Zeitnehmer*in, Sekretär*in

- (1) Zu jedem Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiel sind Zeitnehmer*in und Sekretär*in von den beteiligten Vereinen zu stellen, soweit diese nicht von der zuständigen Stelle angesetzt werden. Die Verbände können in ihrem Bereich Ausnahmen zulassen.

Zusatzbestimmung HHV:

Die Sekretär/Zeitnehmer-Ansetzungen sind in den Besonderen Durchführungsbestimmungen zu regeln.

- (2) Zeitnehmer*in und Sekretär*in können der Spielleitenden Stelle einen Bericht geben. Sie haben diese Absicht dem Schiedsrichter/der Schiedsrichterin anzuzeigen, der gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

§ 80 Spielaufsicht

- (1) Spielaufsicht kann angeordnet werden:
- a) durch die Spielleitende Stelle,
 - b) auf Antrag eines Vereins,
 - c) durch Urteil.
- (2) Die Kosten der Spielaufsicht trägt
- a) im Falle von Abs. 1 Buchst. a) der von der Spielleitenden Stelle bestimmte Kostenträger,
 - b) im Falle von Abs. 1 Buchst. b) der Verein, der die Spielaufsicht beantragt hat,
 - c) im Falle von Abs.1 Buchst. c) der/die im Urteil bestimmte Kostenträger.
- (3) Der/Die Aufsichtführende ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die für die Durchführung des Spiels zweckdienlich sind; er/sie darf in Rechte und Pflichten von Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*in und Sekretär*in nicht eingreifen.
- (4) Will der/die Aufsichtführende einen Bericht geben, hat er/sie dies dem Schiedsrichter/der Schiedsrichterin anzuzeigen, der gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

§ 80a Technische Delegierte

- (1) Ein/e Technische/r Delegierte kann gestellt werden
- a) durch die Spielleitende Stelle,
 - b) auf Antrag eines Vereins,
 - c) durch Urteil.

- (2) Die Kosten von Technischen Delegierten trägt
 - a) im Falle von Abs. 1 Buchst. a) der von der Spielleitenden Stelle bestimmte Kostenträger,
 - b) im Falle von Abs. 1 Buchst. b) der den Antrag stellende Verein,
 - c) im Falle von Abs. 1 Buchst. c) der im Urteil bestimmte Kostenträger.
- (3) Ein/e Technische/r Delegierte ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die für die Durchführung des Spiels zweckdienlich sind; er/sie darf in Rechte und Pflichten von Schiedsrichter*innen nicht eingreifen (s. EHF-Delegiertenordnung, jedoch auch Erläuterungen zu den Spielregeln Nr. 7 B. b).
- (4) Will der/die Technische Delegierte einen Bericht geben, hat er/sie dies dem Schiedsrichter/der Schiedsrichterin anzuzeigen, der/die gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

§ 81 Spielbericht

- (1) Zu jedem Spiel ist ein elektronischer Spielbericht zu fertigen. Für Freundschaftsspiele ohne Beteiligung von Mannschaften der Bundesligen und der 3. Ligen kann der Spielbericht auch in anderer Form gefertigt werden.
- (2) Die Daten der Spieler*innen (Name, Vorname, Geburtsdatum/Geb.-Jg., Spiausweisnummer) sind elektronisch zu laden. Weitere Daten wie Datum der Spielberechtigung, Vereinszugehörigkeit etc. müssen elektronisch nachladbar sein. Gesperrte Spieler*innen sollen nicht ladbar sein, zumindest sollte der Verein einen Hinweis auf die Sperre erhalten, falls der Spieler/die Spielerin geladen werden soll.
- (3) Spieler*innen, deren elektronische Spielberechtigung nicht vorliegt, bestätigen die Teilnahme am Spiel in der entsprechenden Rubrik des Spielberichtes mit Angabe des Geburtsdatums. Hiermit bestätigt der Spieler/die Spielerin, dass er/sie für den Verein an diesem Tag spielberechtigt ist.
- (4) Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler*innen haben am Spiel teilgenommen, auch wenn sie nicht eingesetzt worden sind.
- (5) Unbeschadet des Eintritts der Sperre gemäß § 17 Abs. 1 Rechtsordnung haben die Schiedsrichter*innen in einem schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn/sie jeweils veranlasst haben, eine Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10 auszusprechen.
- (6) Von Mannschaftenverantwortlichen/Vereinsvertreter*innen oder einer betroffenen Person vorgebrachte Einspruchsgründe sind auf Veranlassung der Schiedsrichter*innen im Spielbericht zu vermerken. Gleiches gilt für angekündigte Berichte der Spielaufsicht, des/der Technischen Delegierten, der Zeitnehmer*innen oder der Sekretär*innen.
- (7) Die Mannschaftenverantwortlichen/Vereinsvertreter*innen haben die im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart der Schiedsrichter*innen zu bestätigen (z. B. elektronische/digitale/eigenhändige Unterschrift).
- (8) Die Spielleitende Stelle ist nicht befugt, im Spielbericht eingetragene Disqualifikationen aufzuheben oder die von Schiedsrichter*innen vorgenommene Einstufung eines Vergehens zu ändern.
- (9) Abgeschlossene Spielberichte sind unmittelbar elektronisch an die entsprechenden Stellen zu übermitteln.

Abschnitt XIV – Sonstige Bestimmungen

§ 82 Abstellen von Spieler*innen

- (1) Spieler*innen, die zu einem Auswahlspiel oder zu einem Lehrgang einberufen werden, müssen zu diesem Zweck von ihrem Verein freigegeben werden. Die Einberufung ist dem zuständigen Verband mitzuteilen.
- (2) Falls bei Einberufung von Spieler*innen, die keiner Mannschaft der Bundesligen im Erwachsenenbereich angehören, eine Frist von zwei Wochen vor der geplanten Maßnahme nicht eingehalten wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Verbands einzuholen.

- (3) Diese Zustimmung entfällt nur, sofern der DHB den Verbänden
 - a) bis spätestens 1. Februar seine Termine für die nächste Hallensaison und
 - b) bis spätestens 1. Oktober seine Kaderlisten für die nächste Hallensaison bekannt gegeben hat.
- (4) Spieler*innen, die Auswahlspielen oder Schulungs- bzw. Sichtungslerngängen – mit Ausnahme von Übungsleiterlehrgängen – fernbleiben, dürfen für die Tage der Veranstaltung in keiner Mannschaft ihres Vereins zum Einsatz kommen, sofern keine Freigabe durch die einberufende Stelle erfolgt ist. Bei Verstößen gegen dieses Verbot ist das Spiel der betreffenden Mannschaft als verloren zu werten und ihr Verein mit einer Geldstrafe zu belegen – vgl. § 19 Abs. 1 Buchst. h) und Abs. 2 Rechtsordnung. Das Spielverbot gilt jedoch nicht als persönliche Sperre des/der Spieler*in. Spieler*innen, die gegen das Verbot von Satz 1 verstoßen, können gesperrt werden – vgl. § 20 Rechtsordnung.
- (5) Spieler*innen, die unentschuldig nicht an Lehrgängen und Auswahlspielen teilnehmen, können gesperrt werden. Verschuldet ein Verein die Nichtteilnahme, ist in jedem Falle eine Geldstrafe zu verhängen.
- (6) Ein Verein, der einen oder mehrere Spieler*innen bzw. einen Jugendsprecher*innen zu einem Auswahlspiel, Lehrgang oder einer sonstigen Maßnahme der satzungsgemäßen Organe des DHB oder seiner Verbände abstellen muss, kann die Verlegung angesetzter Spiele beantragen; Spiele der Jugendmannschaften sind zu verlegen (s. a. § 20 Abs. 2).

Zusatzbestimmung HHV:

- a) Ein Verein, der einen oder mehrere Spieler zu einem Auswahlspiel, Lehrgang oder einer sonstigen Maßnahme der satzungsgemäßen Organe des DHB oder seiner Verbände in seiner Altersklasse abstellen muss, kann die kostenlose Verlegung angesetzter Spiele beantragen; Spiele der Jugendmannschaften sind in diesem Falle zu verlegen.
- b) Ein Verein, der einen oder mehrere Spieler zu einem Auswahlspiel auf Bezirksebene, in seiner Altersklasse abstellen muss, kann die kostenlose Verlegung angesetzter Spiele beantragen; Spiele der Jugendmannschaften sind in diesem Falle zu verlegen.

- (7) Die Verpflichtung für einen Verein der Bundesligen im Erwachsenenbereich, Spieler*innen abzustellen, entfällt, falls seitens des DHB keine Spielunfähigkeitsversicherung zugunsten des abstellenden Vereins für dessen Spieler*innen abgeschlossen ist. Die Höhe der Versicherungssumme ist zwischen betreffendem Ligaverband und DHB-Vorstand einvernehmlich festzulegen.
- (8) Die Verbände können im Falle des Abs. 6 für Maßnahmen ihres Bereiches abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 83 Sperre

- (1) Gesperrte Spieler*innen, Mannschaftsoffizielle, Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen, sonstige Offizielle sowie Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen sind für den Zeitraum der zeitlichen Sperre von der Teilnahme an Spielen ausgeschlossen. Sie gelten als nichtteilnahmeberechtigt. Sie dürfen auch nicht an Freundschaftsspielen während der Spielsaison teilnehmen sowie in der Sperrzeit eine der vorgenannten Funktionen bei Spielen ausüben.
- (2) Gesperrte Mannschaften oder Abteilungen sind während der Sperre vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Bei einer Abteilungssperre sind die Jugendmannschaften ausgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.

§ 84 Hallen- oder Platzsperre

- (1) Neben der Verhängung einer Hallen- oder Platzsperre gegen einen Verein durch Urteil der Rechtsinstanzen kann eine solche auch durch die Spielleitende Stelle angeordnet werden, wenn der Schutz von Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Spieler*innen, Mannschaftsoffiziellen, Spielaufsichten/Technischen Delegierten oder Zuschauern nicht gewährleistet war, auch wenn dem Heimverein eine schuldhaft Vernachlässigung des Ordnungsdienstes im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 3 Rechtsordnung nicht nachzuweisen ist.

- (2) Auf gesperrten Plätzen und in gesperrten Hallen darf während der Sperre kein Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel ausgetragen werden. Soll sich die Platz- oder Hallensperre auch auf Freundschaftsspiele erstrecken, muss dies ausdrücklich bestimmt werden.
- (3) Die während einer Platz- oder Hallensperre angesetzten Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele sind an neutralem Ort auszutragen. Die Spielleitende Stelle bestimmt den Austragungsort. Der bestrafte Verein gilt als Heimverein. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 85 Trainer*innen, Mannschaftsoffizielle

- (1) Vereine, die Trainer*innen einsetzen, sind verpflichtet, diese dem zuständigen Verband zu melden.
- (2) Ein aktiver Spieler/Eine aktive Spielerin darf nicht mehr als zwei Vereinen gleichzeitig als Trainer*in zur Verfügung stehen.
- (3) Mannschaftsoffizielle gemäß Regel 4:2-3 dürfen ihren Spieler*innen unter Beachtung des Auswechsellraum-Reglements Weisungen erteilen. Sie dürfen das Spiel und dessen Leitung durch Schiedsrichter*innen nicht behindern oder stören.

§ 86 Dopingverbot

- (1) Doping ist im Bereich des DHB und seiner Verbände sowie der angeschlossenen Vereine und Spielgemeinschaften verboten.
- (2) Die Anordnung der Dopingkontrollen obliegt den nach der Anti-Doping-Ordnung (ADO) zuständigen Organen und Organisationen.
- (3) Spieler*innen sind verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.
- (4) Spieler*innen oder Dritte (z. B. Mannschaftsverantwortliche, Mannschaftsoffizielle, Schiedsrichter*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Arzt/Ärztinnen, Masseur*innen oder sonstige Vereins-, Spielgemeinschafts- und Verbandsmitglieder und -vertreter*innen), die Doping-Substanzen anwenden, jemanden zu deren Anwendung veranlassen, solche anbieten oder bei sonstigen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung mitwirken, werden bestraft.
- (5) Jeder Verein bzw. jede Spielgemeinschaft haben zu gewährleisten, dass ihre Spieler*innen nicht gedopt sind und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein bzw. der Spielgemeinschaft ist das Handeln der Mitglieder, Mitarbeiter*innen und der beauftragten Personen zuzurechnen.
- (6) Einzelheiten sind in dem vom Präsidium des DHB erlassenen, für alle Mitgliedverbände, angeschlossenen Vereine, Spielgemeinschaften, Lizenznehmer, Spieler*innen und Dritte verbindlichen Anti-Doping-Ordnung, in dem NADA-Code, dem NADA-Standard für Meldepflichten und in der „Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden“ der World-Anti-Doping-Agentur geregelt.

§ 87 Handballregeln, Inkrafttreten

- (1) Alle Spiele werden nach den Handballregeln der IHF in der Fassung des DHB ausgetragen.
- (2) Die Verbände können für ihren Bereich im Rahmen der Vorgaben DHB-Zusatzbestimmungen zu den internationalen Handballregeln abweichende Bestimmungen erlassen, soweit nicht der DHB-Bundestag oder der DHB-Bundesrat einheitliche Regelungen beschlossen hat.
- (3) Die von der IHF beschlossenen Änderungen der Handballregeln, welche mit Beginn des neuen Spieljahres Gültigkeit haben sollen, müssen den Verbänden des DHB bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zugänglich gemacht werden. Erläuterungen (Guidelines), Kommentare, IHF-Handzeichen und Auswechsellraum Reglements zu den Spielregeln/Reglements etc. sind davon ausdrücklich ausgenommen.
- (4) Sämtliche nach dem 30. April eines Jahres bekannt gegebenen Änderungen gemäß Abs. 3 sollen im Bereich des DHB erst mit Beginn des Spieljahres im nächsten Kalenderjahr Gültigkeit haben.

§ 88 Verbindlichkeit der Spielordnung

Diese Spielordnung ist für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des DHB, der Verbände und der Vereine verbindlich.